

Gemeinde Hörup

Amt Schafflund



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“

Begründung gemäß § 2a BauGB

Dezember 2024

Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

§ 10 (1) BauGB

Projekt-Nr.: 23-072

Bearbeitung:

HN Stadtplanung GmbH & Co. KG
Ballastkai 1
24937 Flensburg

 **HN Stadtplanung**

0461 5050015
info@hn-stadtplanung.de
www.hn-stadtplanung.de



Inhaltsverzeichnis

1. Planungsanlass und Rechtsgrundlagen	2
2. Lage und Umfang des Plangebietes	3
3. Bestehende Nutzung des Plangebietes	4
4. Planungserfordernis	4
5. Ziele der Raumordnung	4
6. Kommunale Planungen.....	5
6.1 Flächennutzungsplan	5
6.2 Bebauungsplan	6
6.3 Landschaftsplan	7
7. Inhalt des Bebauungsplanes	7
8. Erschließung.....	8
8.1 Verkehr	8
8.2 Ver- und Entsorgung	8
9. Auswirkungen der Planung.....	9
9.1 Immissionsschutz.....	9
9.2 Denkmalschutz	10
9.3 Brandschutz	10
10. Umweltprüfung	10



1. Planungsanlass und Rechtsgrundlagen

Die Gemeinde Hörup plant die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ zu Umstrukturierungs- und Erweiterungszwecken innerhalb des bestehenden Hof- und Betriebsgeländes des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebs.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 04.03.2024.

Der Entwurfs- und Veröffentlichungsbeschluss gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte am 02.09.2024.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im Standardverfahren. Die Voraussetzung für ein vereinfachtes oder beschleunigtes Planverfahren werden nicht erfüllt.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot). Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hörup stellt das Plangebiet bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pferdezucht und Verwaltung dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich; das Entwicklungsgebot wird gewahrt.

2. Lage und Umfang des Plangebietes



Abbildung 1: Luftbild samt Lage des Plangebietes (rot umrandet). Quelle: Digitaler Atlas Nord, Stand: 17.04.2024.

Das Plangebiet befindet sich

- südlich der „Nordhackstedter Straße“
- westlich der Straße „Am Teich“
- in südöstlicher Ortslage der Gemeinde Hörup
- innerhalb des bestehenden Hof- und Betriebsgeländes des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebs.

Das Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 8.000 m².



3. Bestehende Nutzung des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst Teile des bestehenden Pferdezuchtbetriebes der Familie Johannsen. Die Gemeinde Hörup hat zwecks planungsrechtlicher Sicherung des Betriebs bereits im Jahre 2015 den Bebauungsplan Nr. 6 aufgestellt. Ziel der Planung war es, *„den bisher wirtschaftlich erfolgreichen Werdegang des Zucht-, Aufzucht und Ausbildungsbetriebs für Holsteiner Pferde innerhalb der Ortschaft Hörup, welcher sich in Besitz der Familie Johannsen befindet, planungsrechtlich abzusichern und ihn damit in seiner weiteren Entwicklung zu unterstützen“* (Auszug Planbegründung zum Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, Juli 2014).

Seither hat sich der Betrieb stetig weiterentwickelt. Der von der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes betroffene Bereich wird derzeit als Paddock und Auslaufläche genutzt.

4. Planungserfordernis

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Durch die stetige Entwicklung des ortansässigen Pferdezuchtbetriebes, besteht aktuell das Erfordernis zur Ausführung von Ausbau- und Umstrukturierungsmaßnahmen. Konkret mangelt es derzeit an einer zusätzlichen Stallung für die Aufzucht und Haltung von Stuten. Hierzu soll der von der Planung betroffene und derzeit als Auslaufläche fungierende Teilbereich im Süden des Plangebiets genutzt werden. Die Flächen befinden sich innerhalb des bestehenden und rechtskräftigen Bebauungsplans, welcher diesen Bereich bereits als Sondergebiet festsetzt. Jedoch mangelt es aufgrund der ursprünglich vorgesehenen Nutzung an der Festsetzung eines adäquaten Baufeldes, sodass der beabsichtigte Bau eines Stallgebäudes den aktuellen Festsetzungen des Bebauungsplanes widerspricht. Zu diesem Zwecke besteht daher das Erfordernis zur Änderung des Bebauungsplanes.

5. Ziele der Raumordnung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne grundsätzlich den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die Aufgabe der Raumordnung ist eine nachhaltige und regional gleichwertige Raumentwicklung. Die Ziele der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP; Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (LEP-Fortschreibung 2021) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (RPI V; Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747) definiert.

Auf Ebene des Landesentwicklungsplans erfüllt die Gemeinde Hörup keine hervorgehobene Rolle im landesplanerischen Sinne. Die Gemeinde Hörup ist nicht zentralörtlich eingestuft. Folglich zählt Hörup nicht zu den Schwerpunkten der Siedlungsentwicklung; die wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung ist hier auf die Deckung des örtlichen Bedarfs auszurichten.



„Alle Gemeinden können unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen.“

(Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2021, Kapitel 3.7, Ziffer 1G, S. 136)

Da es sich im vorliegenden Fall um eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung eines ortsansässigen Betriebes innerhalb des bereits bestehenden Bebauungsplans Nr. 6 handelt, entspricht die Planung den vorgenannten Zielen der Raumordnung.

6. Kommunale Planungen

6.1 Flächennutzungsplan

Gemäß § 5 Abs. 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das ganze Gemeindegebiet die sich aus den beabsichtigten städtebaulichen Entwicklungen ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Der Flächennutzungsplan gilt dabei als vorbereitender Bauleitplan. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot).

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hörup stellt das Plangebiet bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Pferdezucht und Verwaltung dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist somit nicht erforderlich; das Entwicklungsgebot wird gewahrt.



Abbildung 2: Ausschnitt der Planzeichnung der 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hörup. Quelle: Gemeinde Hörup, 2015.



6.2 Bebauungsplan

Das Plangebiet ist Teil des Bebauungsplans Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“, welcher das Plangebiet als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pferdezucht/Verwaltung“ festsetzt.

Der Bereich der vorliegenden Planänderung ist bereits Bestandteil der damaligen Planung gewesen. Insofern handelt es sich nicht um eine Erweiterung, sondern lediglich um eine Teiländerung des bestehenden Planwerks, im Zuge dessen zur Realisierung der Planungsziele insbesondere das bestehende Baufenster erweitert wird.



Abbildung 3: Ausschnitt der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“. Quelle: Gemeinde Hörup. 2015.

6.3 Landschaftsplan

Die Gemeinde Hörup verfügt über einen Landschaftsplan aus dem Jahre 1997. Teile des Plangebiets sind dabei als Hofkomplex der ehemaligen landwirtschaftlichen Hofstelle dargestellt, weitere Teile hingegen als artenarmes Intensivgrünland.

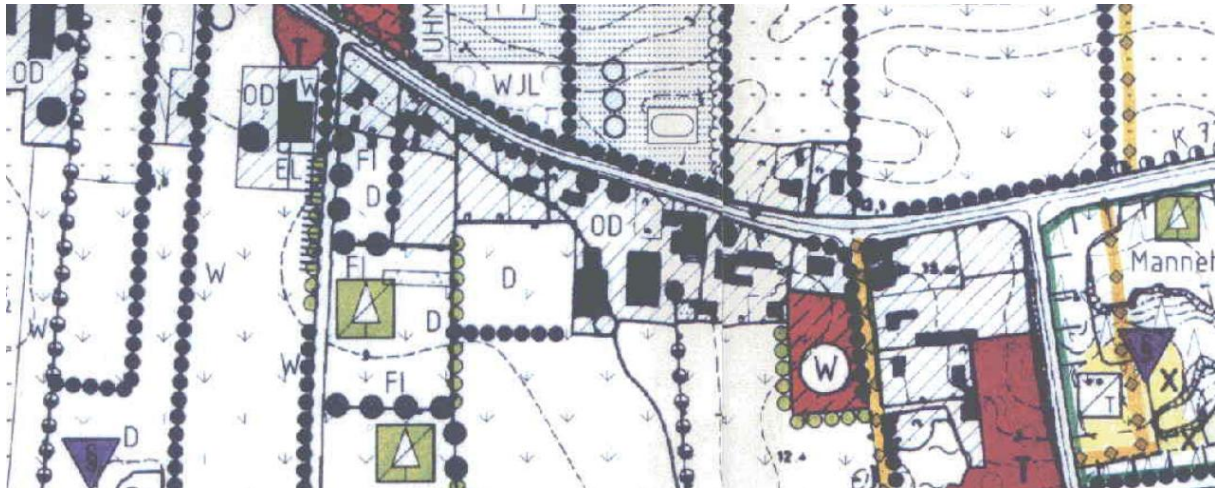


Abbildung 4: Ausschnitt der Planzeichnung des Landschaftsplans der Gemeinde Hörup (Entwicklungsplan)
Quelle: Gemeinde Hörup, 1997.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Plangebiet beinhaltet eine Fläche von rund 8.000 m².

Der Ursprungsplan setzt das Plangebiet bereits als sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Pferdezucht/Verwaltung“ fest.

Hinsichtlich der festgesetzten Art der baulichen Nutzung entspricht die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 im Wesentlichen den Inhalten der Ursprungsplanung. Aufgrund der konkreten Nutzungsabsicht für diesen Teilbereich wird die zulässige Art der Nutzung an dieser Stelle konkretisiert. Zur Zulässigkeit weiterer baulicher Anlagen, welche dem Zweck dienen, wird eine ergänzende Festsetzung getroffen, welche sich insbesondere auf Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO bezieht.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird im vorliegenden Fall durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) und die zulässige Höhe baulicher Anlagen bestimmt.

Die hierzu gewählten Festsetzungen entsprechen den Inhalten der Ursprungsplanung.

Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Der wesentliche Inhalt der vorliegenden Planänderung besteht in der Anpassung der im Ursprungsplan festgesetzten Baugrenzen zwecks Errichtung der geplanten Stallungen. Dieser Bereich ist auf Ebene des Ursprungsplanes nicht als überbaubare Fläche festgesetzt. Im Zuge dieser Planung wird das Baufenster an die bestehende Plangebietsgrenze angepasst und entsprechend geöffnet. Im Nordosten und Nordwesten des Plangebietes schließen die neu definierten Baugrenzen an die bestehenden Baugrenzen der Ursprungsplanung an, sodass sich in der Gesamtbetrachtung ein großes, zusammenhängendes Baufeld ergibt. Zu diesem Zwecke umfasst der Geltungsbereich auch Teile der bestehenden Gebäude. Die Einbeziehung dieser bestehenden Anlagen entfaltet lediglich deklaratorische Wirkung.

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für das Plangebiet wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Für die abweichende Bauweise gelten die Bestimmungen der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO. Dies ermöglicht den Bau bedarfsgerechter baulicher Anlagen und Hallen.

Anpflanzen sonstiger Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Zur Abgrenzung des Plangebietes zur freien Landschaft wird entlang der südlichen Plangebietsgrenze die Anpflanzung eines Gehölzstreifens festgesetzt.

Die Festsetzung zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Erhaltung von Sträuchern entlang der östlichen Plangebietsgrenze wird unverändert aus der Ursprungsplanung entnommen.

Die innerhalb der Fläche ursprünglich festgesetzten und teils noch nicht umgesetzten Anpflanzgebote werden zum Zwecke der geplanten Bebauung nicht länger festgesetzt und sind entsprechend auszugleichen.

8. Erschließung

8.1 Verkehr

Das Plangebiet ist über das bestehende Gelände des Pferdezuchtbetriebes der Familie Johannsen an die Nordhackstedter Straße (K 72) angebunden. Bauliche Veränderungen im Zufahrtsbereich der K 72 sind weder geplant noch erforderlich.

8.2 Ver- und Entsorgung

Elektrische Energie

Das Plangebiet wird im erforderlichen Umfang mit elektrischer Energie versorgt.



Regenwasser

Das Regenwasser wird innerhalb des Plangebiets gesammelt und anschließend gedrosselt in die Verbandsleitung des Wasser- und Bodenverbandes Stadum-Hörup eingeleitet. Nach Absprache mit dem DHSV Südwesthörn-Bongsiel, der für die technische Betreuung des betroffenen Wasser- und Bodenverbandes Stadum-Hörup zuständig ist, ist eine Einleitung von maximal 2,5 l/s in Verbandsanlagen zulässig.

Für die vorliegende Planung wurde parallel ein Entwässerungskonzept erarbeitet (*Holt & Nicolaisen GmbH & Co. KG, 26.08.2024*). Das Konzept sieht vor, das Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen aufzufangen und im südöstlichen Bereich des Grundstücks in einem neuherzustellenden /aufzuweitenden Parzellengraben als Rückhaltung zwischenzuspeichern und mit 2,5 l/s gedrosselt in die Verbandsrohrleitung abzugeben. Auf die Inhalte des Konzepts wird verwiesen. Es liegt den Planunterlagen als Anlage bei.

Abfallbeseitigung

Der anfallende Abfall aus dem Gebiet wird entsprechend der Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg getrennt erfasst und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt.

Wasserversorgung

Das Plangebiet verfügt über einen Trinkwasseranschluss.

Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist an das gemeindliche Schmutzwassernetz angeschlossen.

9. Auswirkungen der Planung

9.1 Immissionsschutz

Gemäß § 1 Abs. 6 Satz 1 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen.

Aufgrund der südlich des Plangebiet vorhandenen Windkraftanlagen und der damit verbundenen auf das Plangebiet einwirkenden Lärmimmissionen wurde im Rahmen des Planverfahrens geprüft, ob und inwiefern die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden können bzw. gefährdet werden.

Zu diesem Zwecke wurde eine Beteiligung und Abstimmung mit dem zuständigen Landesamt für Umwelt - Technischer Umweltschutz durchgeführt. Nach Darlegung des Sachverhalts wird schriftlich bestätigt, dass gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme aus der Sicht des Immissionsschutzes grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Um den Schutz für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sicherzustellen, sollte jedoch weiterhin ausgeschlossen bleiben, dass sich an der Stelle wohnähnliche Verhältnisse sowie Büroarbeitsplätze etablieren können. Dies ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplans hinreichend sichergestellt.



9.2 Denkmalschutz

Teile des Plangebietes befinden sich teilweise innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

Es erfolgt daher der Hinweis auf § 15 des Denkmalschutzgesetzes Schleswig-Holstein (DSchG).

9.3 Brandschutz

Die Gemeinde Hörup verfügt über eine anforderungsgerecht ausgestattete Freiwillige Feuerwehr.

10. Umweltprüfung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nummer 7 und § 1a BauGB durch eine Umweltprüfung in Form eines Umweltberichtes darzulegen.

Auf die Inhalte des Umweltberichtes wird an dieser Stelle verwiesen. Der Umweltbericht ist Teil der Begründung.

Begründung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“

mit Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung (§ 14 BNatSchG) und Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Teil II: Umweltbericht

Bearbeitung:



Lindenstr. 19
21409 Embsen
Tel. 04134 / 909791

Bearbeitungsstand:

Juli 2024, [Ergänzungen Dezember 2024](#)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitung	5
1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des F-Planes	5
1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im F-Plan	7
1.2.1. Fachgesetze	7
1.2.2. Fachplanungen	8
1.2.3. Schutzverordnungen und -gebiete	9
 2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	 11
2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)	11
2.1.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	11
2.1.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	12
2.1.3. Boden	14
2.1.4. Wasser	15
2.1.5. Klima und Luft	16
2.1.6. Landschaft und Landschaftsbild	16
2.1.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	17
2.1.8. Fläche	17
2.1.9. Wechselwirkungen	18
2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes	18
2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung	18
2.2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung	20
2.2.2.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	22
2.2.2.2.1. Besondere Artenschutz	23
2.2.2.2.2. Natura 2000-Gebiete	29
2.2.2.3. Boden	30
2.2.2.4. Wasser	31
2.2.2.5. Klima und Luft	32
2.2.2.6. Landschaft und Landschaftsbild	32
2.2.2.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe und Sachgüter	33
2.2.2.8. Fläche	33
2.2.2.9. Wechselwirkungen	33
2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	34
2.3.1. Landschaftspflegerische Maßnahmen	34
2.3.2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung	35
2.3.3. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen	37
2.3.4. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	38

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten	39
2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen	39
2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle	39
2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels	39
2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe	40
3. Zusätzliche Angaben	40
3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren, Methoden	40
3.2. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen	41
3.3. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen	41
3.4. Allgemeinverständliche Zusammenfassung	41
4. Quellenverzeichnis	42
Anhang Plandarstellung zur Lage der Ausgleichsfläche /Knickausgleich	

Tabellenverzeichnis

- Tab. 1: Biotop- und Strukturtypen im Plangebiet
- Tab. 2: Bewertung der Bodenfunktionen
- Tab. 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren
- Tab. 4: Art der Beeinträchtigung von Knickstrukturen
- Tab. 5: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG
- Tab. 6: Im Plangebiet zu erwartende Vogelarten
- Tab. 7: Prüfrelevante Vogelarten
- Tab. 8: Bodenfunktion und ihre Beeinträchtigung Zu erwartende
- Tab. 9: Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter
- Tab. 10: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Abbildungsverzeichnis

- Abb. 1: Übersichtskarte zur Lage der Gemeinde
- Abb. 2: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde
- Abb. 3: Lage der Bereiche des landesweiten Biotopverbundsystems
- Abb. 4: Bestandsskizze zu den Biotoptypen im Plangebiet
- Abb. 5: Archäologische Interessengebiete
- Abb. 6: Schallliniengraphik zur Schallimmission von Windenergieanlagen

1. Einleitung

Gemäß § 2a BauGB sind beim Aufstellungsverfahren von Bebauungs- und Flächennutzungsplänen in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die aufgrund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes sind dann in einem Umweltbericht darzulegen. Der vorliegende Umweltbericht übernimmt diese Aufgabe und bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Großenwiehe im Kreis Schleswig-Flensburg. Der Bericht wurde beim Planungsbüro **B.i.A.** - *Biologen im Arbeitsverbund* in Auftrag gegeben.

Die Umweltprüfung orientiert sich an den Anforderungen der Plan-UVP- und Projekt-UVP-Richtlinie. Der vorliegende Umweltbericht folgt in seiner Absichtung der Umweltprüfung und im Aufbau weitgehend der Anlage 1 des BauGB (vom 05/2017).

1.1. Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes, Darstellung des Plangebietes

Die Änderungen des Bebauungsplanes erfolgen auf Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeinde vom 04.03.2024. Gegenstand der Umweltprüfung ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ zwecks Festsetzung eines Baufeldes in einem bereits als Sondergebiet mit der entsprechenden Zweckbestimmung ausgewiesenen Bereiches.

Die Fläche befindet sich innerhalb eines bestehenden Hof- und Betriebsgeländes des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebes der Familie Johannsen.

Die Änderung der Bauleitplanung soll die bedarfsgerechte Umstrukturierung des Pferdezuchtbetriebes und insbesondere den Bau eines weiteren Stalls ermöglichen. Dies erfolgt über die Veränderung und Ausweitung des bestehenden Baufensters.

Das rund 0,8 ha umfassende Plangebiet befindet sich südöstlich der Ortslage von Hörup, südlich der „Nordhackstedter Straße“ und westlich der Straße „Am Teich“ (vgl. Abb. 1.)

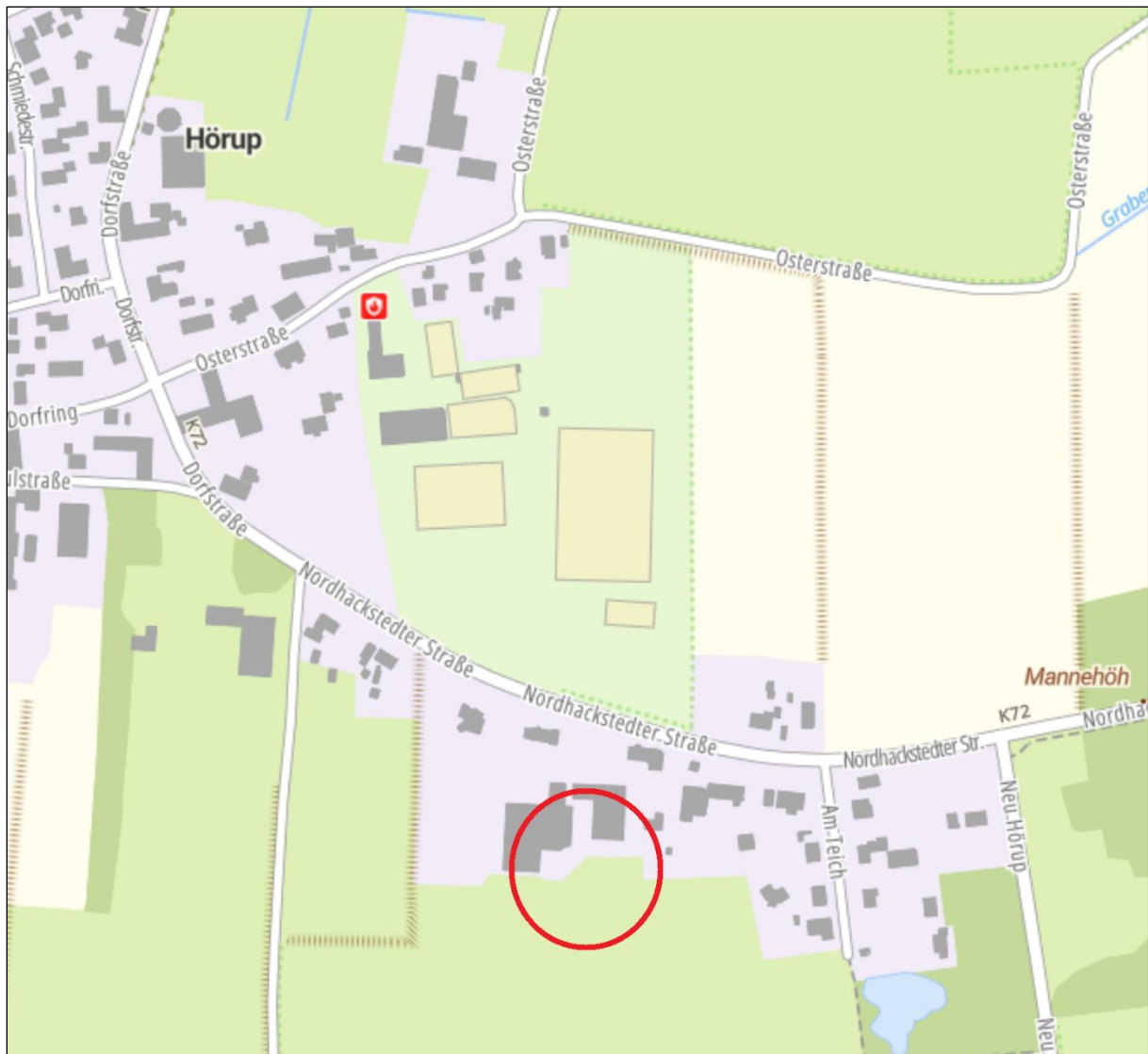


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 8.044 m². Für den Bereich soll gegenüber der Ursprungsplanung eine Erweiterung des Baufeldes innerhalb der bereits bestehenden Sonderfläche erfolgen.

Die Art der baulichen Nutzung bleibt entsprechend der Ursprungsplanung erhalten und wird als Sonderfläche „Pferdezucht und Verwaltung“ festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung wird aus dem Ursprungsplan übernommen und mit einem Höchstmaß von 0,33 gemäß § 17 BauNVO festgesetzt.

Die Baugrenze wird zur optimalen Nutzung der Fläche und entgegen der Ursprungsplanung erweitert und an die bestehenden Plangebietsgrenzen angepasst und geöffnet. Auf diese Weise entsteht ein großes zusammenhängendes Baufeld, das auch bereits bestehende Gebäude einbezieht.

Es gelten die die Bestimmungen der offenen Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO ohne die Längenbegrenzung nach § 22 Abs. 2 Satz 2 BauNVO, damit wird der Bau entsprechender nutzungsorientierter Gebäude und Hallen ermöglicht.

Zur Abgrenzung des Plangebietes gegenüber der freien Landschaft wird an der südlichen Plangeietsgrenze die Anpflanzung eines Gehölzstreifens bzw. Knicks festgesetzt. Der bestehende Knick an der östlichen Plangeietsgrenze bleibt erhalten und wird mit einem Erhaltungsgebiet belegt. Alle übrigen im Ursprungsplan vorgesehenen Anpflanzgebote werden nicht länger festgesetzt und sind dementsprechend bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen.

Die Verkehrerschließung erfolgt über die bestehende Zufahrt.

Weitere Details zum Bebauungsplan sind den Ausführungen von HN-Stadtplanung (2024) zu entnehmen.

1.2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes einschließlich ihrer Umsetzung im Flächennutzungsplan

1.2.1. Gesetze

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch **BauGB** (insbesondere die Paragraphen 1 (6) Nr. 7 Belange des Umweltschutzes, § 1a Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2(4) Umweltprüfung, 2a Umweltbericht, 6 (5) Zusammenfassende Erklärung sowie die Anlage zu § 2 (4) und § 2a Inhalt des Umweltberichtes), der Landesbauordnung **LBO** und der Baunutzungsverordnung **BauNVO** sind ferner speziell für den Umweltbericht folgende Gesetze und Verordnungen bzw. Erlasse relevant:

Für den Natur- und Artenschutz:

- das Landesnaturschutzgesetz **LNatSchG** (insb. § 8 Eingriffsregelung, § 9 Verursacher pflichten und §§ 10 und 11 zur Bevorratung von Kompensationsflächen sowie § 21 geschützte Biotope) in Verbindung mit der **Biotopverordnung** BiotopVO, § 27 a LNatSchG regelt ferner die Gehölzpflege mit vom BNatSchG abweichenden Fristen für Arbeiten an Gehölzen,
- das Bundesnaturschutzgesetz **BNatSchG** und hier insbesondere § 21 Verhältnis zum Baurecht sowie §§ 30 und 39-44 mit Regelungen zum Biotop- und Artenschutz sowie §34 Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes,
- das Landeswaldgesetz **LWaldG** zur Klärung der Frage, ob Wald oder der Waldabstand (§ 24) betroffen sein wird und
- das Landeswassergesetz **LWG** zur Klärung, ob Gewässer betroffen sind und wie die Ableitung von Oberflächenwasser erfolgen darf,
- das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, insbesondere der Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H zur Ermittlung der Eingriffsschwere und des ggf. erforderlichen Kompensationsumfanges.

- Der Erlass der Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein zur den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz
-

Für den allgemeinen Umweltschutz:

- das Bundesimmissionsschutzgesetz **BImSchG** zur Sicherung der allgemeinen Anforderungen an gesundes Wohnen und an gesunde Arbeitsverhältnisse,
- die Straßenverkehrslärmschutzverordnung 16. **BImSchV**,
- die **TA Lärm**, Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm sowie
- der **TA Luft**, Technische Anleitung zur Reinhaltung von Luft

und für den Bodenschutz:

- das Bundes-Bodenschutzgesetz **BBodSchG**, dies findet Anwendung, sofern die 9. Vorschrift des Bauplanungs- und Bauordnungsrechtes Einwirkungen auf den Boden nicht regeln (§1 Abs. 1 BBodSchG).

Für das kulturelle Erbe:

- Das Denkmalschutzgesetz **DSchG** zur Sicherung kultureller Denkmäler vor dem baugedingten Zugriff und hier insbesondere der § 12 genehmigungspflichtige Maßnahmen, § 15 Funde und § 16 zum Erhalt des Denkmals.

1.2.2. Übergeordnete, umweltschutzrelevante Planungen

Das **Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein** (MUNF 1999) weist dem gesamten Gemeindegebiet keine besondere Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit zu. Im Rahmen der räumlichen Zielkonzeption wird das Gebiet als „Übrige Landesfläche“ eingeordnet, dessen Zielsetzung die allgemeine Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist.

Der **Landschaftsrahmenplan** (MELUND 2020) übernimmt diese Zuordnung des Landschaftsprogrammes und weist dem Plangebiet neben allgemeinen Bedeutungen zum Erhalt natürlicher Ressourcen keine besondere Funktionsaufgabe zu.

Der gültige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde stellt den Änderungsbereich bereits als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Pferdezucht und Verwaltung“ dar. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich.

Für das Plangebiet selbst existiert ein rechtsverbindlicher **Bebauungsplan** (BPL Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“), der den Bereich als Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Pferdezucht und Verwaltung“ darstellt.

Der **Landschaftsplan** wurde 1997 aufgestellt. In der Entwicklungskarte werden die nördlichen Bereiche an der „Nordhackstedter Straße“ als „Hofkomplex“ ausgewiesen, die südlichen Bereiche als artenarmes Intensivgrünland (vgl. Abb. 2).

Unter der Berücksichtigung des Alters des Landschaftsplanes stellt die vorgestellte Planung kein Widerspruch zum Landschaftsplan dar.

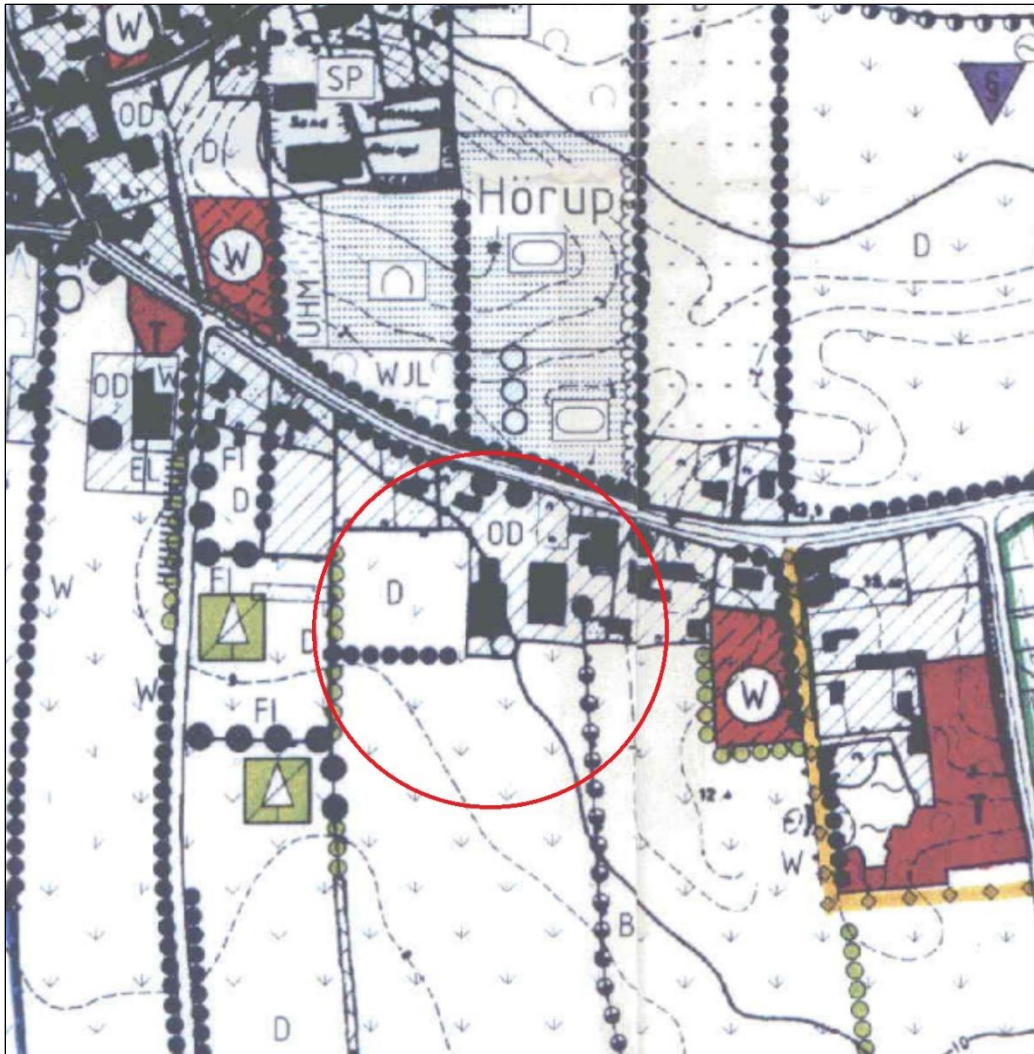


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Gemeinde Hörup – Entwicklungskarte

1.2.3. Schutzgebiete und -verordnungen

Im Nahbereich des Plangebietes befinden sich keine Elemente des landesweiten **Biotopverbundsystems**. Nördlich, jenseits des Ortskernes und in einem Abstand von 760 m zum Plangebiet erstreckt sich eine Biotopverbundachse. Es ist der Talraum des „Schafflunder Mühlenstromes“ (vgl. Abb. 3). Auf Grund des hohen Abstandes und der Biotopfunktion als vernetzendes Element von Fließgewässer- bzw. Bachsystemen wird eine Beeinträchtigung der Biotopverbundflächen sicher ausgeschlossen.

In diesem Bereich der Verbundachse befindet sich auch ein Teilbereich **des FFH-Gebietes** Nr. 1219 „Gewässer des Bongsieler Kanalsystems“, welches das Gewässer des Mühlenstromes und seine Uferbereiche umfasst. Eine Beeinträchtigung oder Wirkung auf das FFH-Gebiet durch das Projekt wird auf Grund der Entfernung nicht erkannt, eben so wenig das Erfordernis einer FFH-Vorprüfung.



Abb. 3: Lage des Plangebietes zu den Bereichen des landesweiten Biotopverbundsystems

Das Plangebiet liegt ferner weit außerhalb eines **Landschafts- oder Naturschutzgebietes**. Eine Relevanz der vorgelegten Planung für die Naturschutzgebietskulisse ist damit ausgeschlossen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme (Basisszenario)

2.1.1 Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Da im Rahmen einer Umweltprüfung allein die Auswirkungen relevant sind, die sich auf die Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen beziehen, wird eine Analyse und Bewertung des Schutzgutes Mensch in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) durchgeführt, die sich an den folgenden Funktionen orientieren:

- Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften,
- Erholungs-, Freizeiteignung und Wohlbefinden sowie
- Gesundheit.

Wohn- und Wohnumfeldeigenschaften

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein intensiv zur Pferdeaufzucht genutztes Gelände. Dieses besitzt, ebenso wie die angrenzende und derzeit als Grünland genutzte Fläche, keine oder nur eine eingeschränkte Eignung zu Wohnzwecken und liefert außerdem keinen oder nur einen geringen Beitrag zu Wohnumfeldeigenschaften. Verwiesen sei außerdem auf eine Windenergieanlage, die sich südlich des Plangebietes befindet und in einem Abstand von rund 435 m befindet (vgl. Abb. 6) und zu einer Vorbelastung des Plangebietes führt und bei einer wohnbaulichen Nutzung zu berücksichtigen wäre (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Kapitel 2.2.2.1.).

Erholungs- und Freizeiteignung

Das Plangebiet hat auf Grund der nutzungsbedingten Vorbelastung keine Bedeutung für die Erholungs- oder Freizeitnutzung.

Gesundheit und Wohlbefinden

Negative Einflüsse für die Gesundheit und das Wohlbefinden, wie z.B. durch das Auftreten von Luftschadstoffen, Lärm, Gerüchen oder Erschütterungen, sind für das Plangebiet und dessen nahes Umfeld im Rahmen der Nutzung gegeben und müssen als bestehende Grund- bzw. Vorbelastung gewertet werden. Die Beeinträchtigungen ergeben sich nutzungsbedingt und sind vergleichbar mit einer landwirtschaftlichen Tierhaltung. Die Belastungen befinden sich dabei im Rahmen der zulässigen Grenzwerte gemäß TA Lärm und Luft.

Zusammenfassend wird das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung für das Plangebiet mit einer geringen Bedeutung und Wertigkeit eingestuft. Bei einer Planuserweiterung und -veränderung sind die vorhandenen Grundbelastungen zu berücksichtigen.

2.1.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Biotopbestand des Plangebietes wurde aus dem Landschaftsplan, der landesweiten Biotopkartierung (LLUR 2015 - 2019) und einer Luftbildinterpretation erfasst und in der Bestandsskizze (vgl. Abb. 3) dargestellt.

In der folgenden Tabelle sind die im Gebiet vorhandenen Biotop- und Strukturtypen aufgelistet. In den ersten beiden Spalten sind der Biotoptyp, und er Biotopcode aufgeführt, in der dritten und vierten Spalte ein evtl. Schutzstatus im Sinne des § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG SH und die Bewertung entsprechend des Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (MLUR & IM 2014). Dieser sieht hinsichtlich der Bedeutung von Biotopen eine 2-stufige Bewertung - allgemeine und besondere – vor. Die Zugehörigkeit zu einem Lebensraumtyp gemäß der europarechtlichen FFH-Richtlinie (FFH-LRT) ist schließlich der letzten Spalte zu entnehmen.

Tab. 1: Im Plangebiet auftretende Biotoptypen, Biotopcode, gesetzlicher Schutzstatus und Bewertung

Biotoptyp	Biotopcode**)	§-Schutz	Bewertung*)	FFH-LRT**)
Reitanlage (Reithalle, Führanlage und Paddock)	SEr	--	Allgemein	--
Artenarmes Wirtschaftsgrünland	GAy	--	Allgemein	--
Typischer Knick	HWy	§	Besondere	--

*) gemäß Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht

***) nach Kartieranleitung LfU 2024

Die Verbreitung der Biotoptypen im Plangebiet kann der folgenden Bestandsskizze entnommen werden.

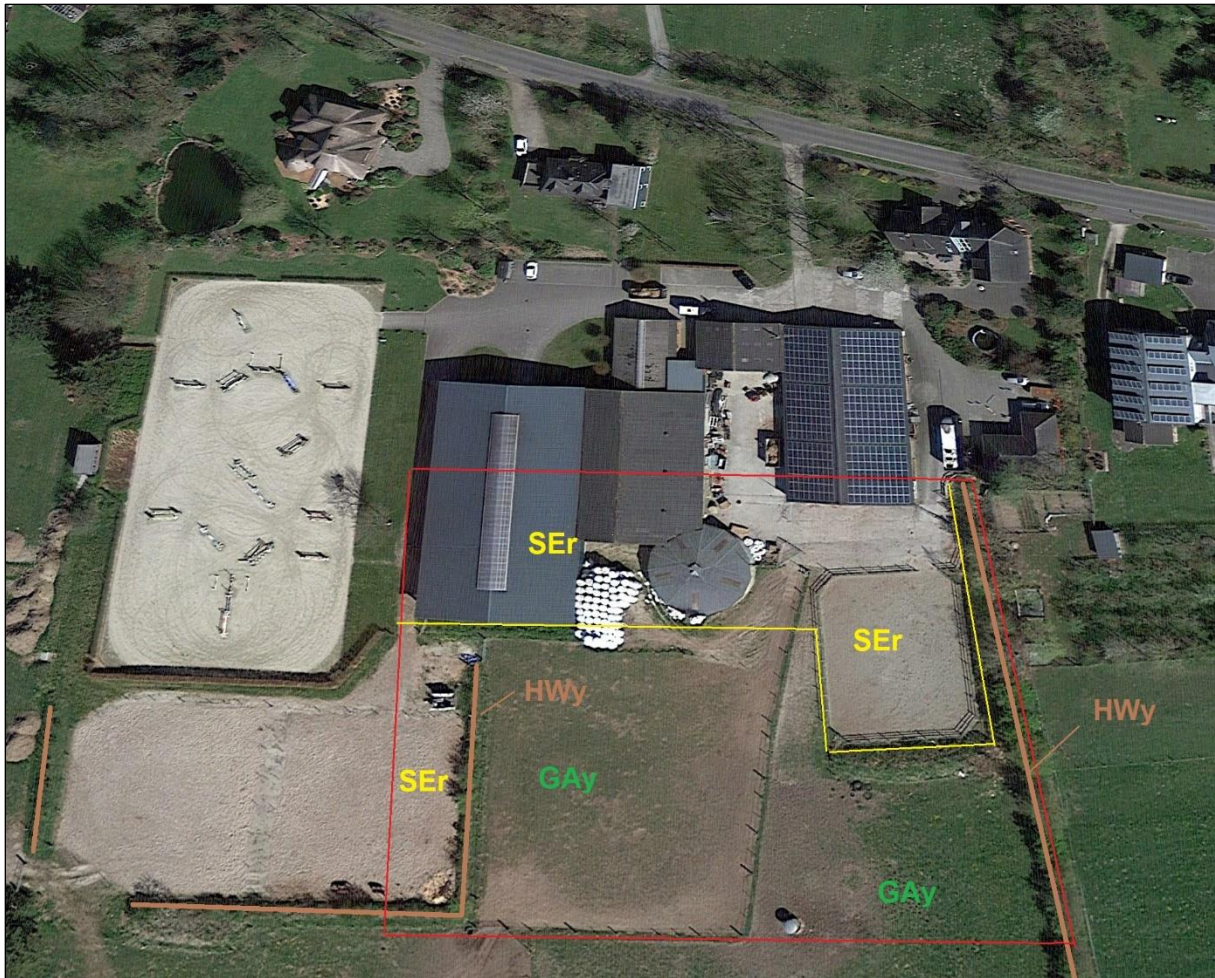


Abb. 4: Bestandsskizze zu den Biotoptypen im Plangebiet

(Biotopkürzel: **SEr** = Reitanlage, **GAY** = Wirtschaftsgrünland, **HWy** = Typischer Knick)

Kurzbeschreibung Biotopausstattung

Die zur Erweiterung vorgesehene Fläche wird aktuell intensiv durch eine Reitanlage mit Reithalle, Führanlage und Paddock (**SEr**) genutzt. Die sich an die baulichen Anlagen anschließende Grünfläche wird Pferde intensiv beweidet und als Wirtschaftsgrünland der mittleren Standorte (**GAY**) eingestuft. Die Flächen sind artenarm und bei den auftretenden Pflanzensippen handelt es sich um häufige und allgemein verbreitete Pflanzenarten des Intensivgrünlandes, wie Weidelgras (*Lolium perenne*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Löwenzahl (*Taraxacum officinale*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) und Rispengras (*Poa pratensis*). Teils sind die Flächen infolge der intensiven Beweidung auch vegetationslos.

An der östlichen Plangebietsgrenze und nahe der westlichen Grenze verläuft jeweils ein Knick (**HWy**) mit stabilem Knickwall und einer dichten bis lichten Strauchschicht. Der östlich gelegene Knickabschnitt weist darüber hinaus Überhälter auf.

Die Reitanlage besitzt keine besondere Bedeutung für den Natur- und Artenschutz. Möglich sind allenfalls Brutvögel und hier insbesondere Gebäudebrüter wie Mehl- oder Rauchschnäbel, welche die Gebäudeaußenwände zum Anheften ihrer Nester benötigen. Denkbar sind auch Vogelarten wie Haus- und Gartenrotschwanz oder Bachstelze, die kleine Spalten oder Nischen an den Gebäuden als Neststandorte nutzen. Auch ist das Vorkommen von Fledermäusen denkbar, die im Dachstuhl oder

an Gebäuderitzen Tagesverstecke nutzten. Der Bereich der Reitanlage wird deshalb mit einer allgemeinen Bedeutung und als mäßig wertvoll eingestuft. Das Grünland ist insgesamt für besonders und besonders streng geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten) kein geeigneter Lebensraum. Eine Teilnutzung gerade im Zusammenhang mit den benachbarten Knicks ist das Grünland aber als Nahrungshabitat für einige Vogelarten, Insekten und damit auch als Jagdhabitat für Fledermäuse von Bedeutung. Der Bestand wird als mäßig wertvoll eingestuft und einer allgemeinen Bedeutung zugeordnet.

Den Knicks des Betrachtungsraumes wird dagegen eine große Bedeutung für Klima- und Bodenschutz (Deflation), Landschaftsbild (Gliederung der Siedlungsräume) und Biotopverbund (Leitlinie für Vögel und Fledermäuse) beigemessen. Ihnen kommt auch eine besondere Bedeutung als Lebensraum (Brut-, Rast und Nahrungsbiotop) für zahlreiche Vogelarten zu. Aus dargelegten Gründen sind Knicks durch die Schutzbestimmungen des § 30 BNatSchG und § 21 des LNatSchG geschützt. Den Knicks des Plangebietes kommt somit eine besondere Bedeutung für den Natur-, Arten- und Landschaftschutz zu. Im Zuge der Planrealisierung ist ein Eingriff in das Knicksystem vorgesehen. So muss zur optimalen Nutzung der südlichen Fläche der Knick an der westlichen Plangebietsgrenze auf einer Länge von insgesamt rund 40 m gerodet werden.

2.1.3. Boden

Das Plangebiet liegt im Naturraum der Lecker Geest (STEWIG 1982). Als bodenbildendes Ausgangsmaterial standen eiszeitlicher Geschiebe- und nacheiszeitlicher Schmelzwasser- und Flugsand bzw. schwach schluffige Sande zur Verfügung. Aus diesen Bodenarten entstanden im Zuge der Bodenbildung die im Plangebiet vorherrschenden Braunerde-Podsole mit Podsol-Braunerden und Gley-Podsole (Bodenkarte Schleswig-Holstein 1979). Im Bereich der Reitanlage sind die natürlich anstehenden Böden allerdings zur Gründung der Gebäude und Anlagen stark verändert. Dort wurde Boden abgetragen und aufgeschüttet, so dass anthropogene veränderte Böden vorherrschen.

Im Betrachtungsraum befinden sich damit keine seltenen oder schützenswerten Bodentypen (LLUR 2012, Böden Schleswig-Holsteins). Durch die vorherrschende Bodenart Sand und lehmiger Sand ergibt sich eine nur geringe bis sehr geringe Wasser- und Nährstoffkapazität der Böden. Die Wasserdurchlässigkeit ist nach DIN 18130 als „durchlässig“ bis „stark durchlässig“ zu klassifizieren. In Folge der Wasserzügigkeit ergibt sich eine hohe bis sehr hohe Nitratauswaschung der Böden, die insbesondere bei einer düngereintensiven landwirtschaftlichen Nutzung zu einer Belastung des Grundwassers führen kann. Hinsichtlich ihres natürlichen Nährstoffpotentials sind die Böden zur landwirtschaftlichen Nutzung und insbesondere ackerbaulichen Nutzung nur begrenzt bzw. eingeschränkt tauglich und es sind regelmäßige Düngemittelgaben und evtl. auch eine Bewässerung erforderlich.

Im Bereich der Gebäude fehlen entsprechende Bodeneigenschaften.

Bodenverunreinigungen sind im Plangebiet derzeit nicht bekannt und werden aufgrund der langjährigen landwirtschaftlichen Nutzung auch weitgehend ausgeschlossen.

Bei einer Bewertung des Bodens werden vorrangig die Bodenfunktionen wie:

- Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen,
- Nährstoff- und Wasserhaushalt,
- Filter und Puffer (z.B. Grundwasserfilter, Bindung von Schadstoffen)
- Speicher (C-Speicher, Wasserspeicher) und
- Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

bewertet (vgl. auch LABO 2009). In der folgenden Tabelle ist die Einzelbewertung für die jeweilige Bodenfunktion dargestellt. Bewertet wurde in drei Stufen: gering, mittel und hoch. Unbewertet bleiben dabei allerdings die von Gebäuden überstellten Bereiche.

Tab. 2: Bewertung der Bodenfunktionen ohne Gebäude

Bodenfunktion	Bewertung	Kommentar zur Bewertung
Lebensraum für Mensch, Tier, Pflanzen und Bodenorganismen	gering	intensive landwirtschaftliche Nutzung und gewerbliche Nutzung sowie der hohe Versiegelungsgrad führen zur Abwertung der Funktion
Nährstoff- und Wasserhaushalt	mittel	gute Speisung der Grundwasserleiter, geringere Infiltrationsrate
Filter- und Puffer	gering - mittel	mäßige Eigenschaften bei der Filterung von Niederschlagswasser, geringe Puffereigenschaften, Gewerbeflächen keine Funktion
Speicher (C-Speicher, Wasserspeicher)	gering	Bodentyp und –art lässt keine hohe Wasser- oder Kohlenstoffspeicherung erwarten, versiegelte Flächen übernehmen keine Funktion
Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	gering	Es sind keine kulturgeschichtlichen Fundorte zu erwarten, seltene Kulturböden liegen nicht vor

Insgesamt ergibt sich damit eine geringe bis höchstens mittlere Bewertung für die Bodenfunktionen des Plangebietes. Eine Empfindlichkeit gegenüber dem Planvorhaben bezüglich der Bodenfunktionen wird somit als gering beurteilt.

2.1.4. Wasser

Fließgewässer

Im Plangebiet sind keine Fließgewässer vorhanden.

Stehende Oberflächengewässer

Stehende Oberflächengewässer fehlen dem Plangebiet.

Grundwasser

Aufgrund überwiegend wasserzügiger Bodenarten (Sand und lehmiger Sand, Sand schwach kiesig und schluffig) besitzt das Gebiet eine erhöhte Bedeutung und Sensibilität für eine Grundwasserverschmutzung und für die Grundwasserneubildung bzw. für die Versickerungsfähigkeit von Oberflächenwasser, welches nutzbare Grundwasserleiter speist (Hydrogeologische Übersichtskarte S-H, 1986). Nach HÖLTING (1996) dürfte die Grundwasserneubildungsrate für das Plangebiet bei rund 300 mm/a liegen und ist damit als günstig bis mäßig günstig einzustufen.

Dementsprechend ist auch die Feldkapazität im effektiven Wurzelraum als sehr gering einzustufen, eine ackerbauliche Nutzung ist damit eingeschränkt.

Die wasserzügige Bodenart führt zu hohen Grundwasserflurabständen, die im Plangebiet um 1,10 m unter GOK liegen dürften und selbst nach Starkregenereignissen angesichts der Bodenart noch deutlich unter der Geländeoberfläche liegen oder aber nur kurzzeitig oberflächennah anstehen. Die Grundwasserfließrichtung erfolgt in Anpassung an das Geländere Relief vermutlich in südliche Richtung.

Das gesamte Plangebiet gehört nicht zu einem Trinkwasserschutz- oder Trinkwassergewinnungsgebiet, aber erwartungsgemäß zu einem Gebiet mit gefährdetem Grundwasserkörper, welcher im Hauptgrundwasserleiter liegt (<https://umweltportal.schleswig-holstein.de/kartendienste>).

Bei der Umweltprüfung sind die sensiblen Grundwasserverhältnisse besonders zu berücksichtigen.

2.1.5. Klima und Luft

Allgemein gilt das Klima in Schleswig-Holstein als feucht-temperiert, gemäßigt und windreich. Für Hörup liegen die Jahresniederschlagssummen bei rund 740 mm. Starkregenereignisse liegen für das Bearbeitungsgebiet normalverteilt vor. Es herrschen West- und Südwestwinde vor, die eine mittlere Stärke von rund 4 m/sec aufweisen. Die Luftqualität ist unbelastet, die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,25°C. Das Gebiet weist keine Flächen auf, die für die Kaltluftentstehung und/oder für die Kaltluftaustauschfunktion relevant sind. Die Belastung mit Luftschadstoffen ist gering bis mäßig. Eine Grundbelastung der Luftqualität insbesondere mit Gerüchen besteht nicht.

2.1.6. Landschaft und Landschaftsbild

Das Plangebiet ist eine typische flache und durch wenig Reliefenergie ausgezeichnete Geest-Landschaft. Durch die unmittelbare Lage in einem durch Siedlungsstrukturen und landwirtschaftliche Nutzung geprägten Mischgebiet besitzt das Gebiet allerdings kaum eine naturräumliche Nähe. Abgesehen von den Knickstrukturen, die zudem eher in die Siedlungslandschaft eingebunden sind, besitzt der Betrachtungsraum auch keine naturnahen Elemente, so dass von einer anthropogen und dörflich geprägten Siedlungslandschaft auszugehen ist.

Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Orts- und Landschaftsbildes wird dementsprechend und in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) als gering beurteilt (2); 5-stufige Skala: sehr gering=1 bis sehr hoch=5).

Aufgrund der beschränkten und kleinräumigen Blickbeziehungen und der vorhandenen Sichtverschattungen durch die Reitanlagen einerseits und die randlichen Knicks andererseits ist das Plangebiet weitgehend unempfindlich gegenüber Veränderungen des Landschaftsbildes und erfordert kaum besondere eingriffsbedingte landschaftsgestalterische Maßnahmen zur Einbindung in das Landschafts- und Ortsbild.

2.1.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt im südlichen Teilbereich in einem oder am Rande eines archäologischen Interessensgebietes und außerhalb archäologischer Denkmäler und Schutzzonen.

Eingriffe in die Bodenstrukturen sind deshalb nur unter Berücksichtigung möglicher archäologischer Funde möglich und es resultiert eine hohe Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber der geplanten Maßnahme. Zur weiteren Vorgehensweise wurde eine Stellungnahme der Oberen Denkmalschutzbehörde eingeholt.

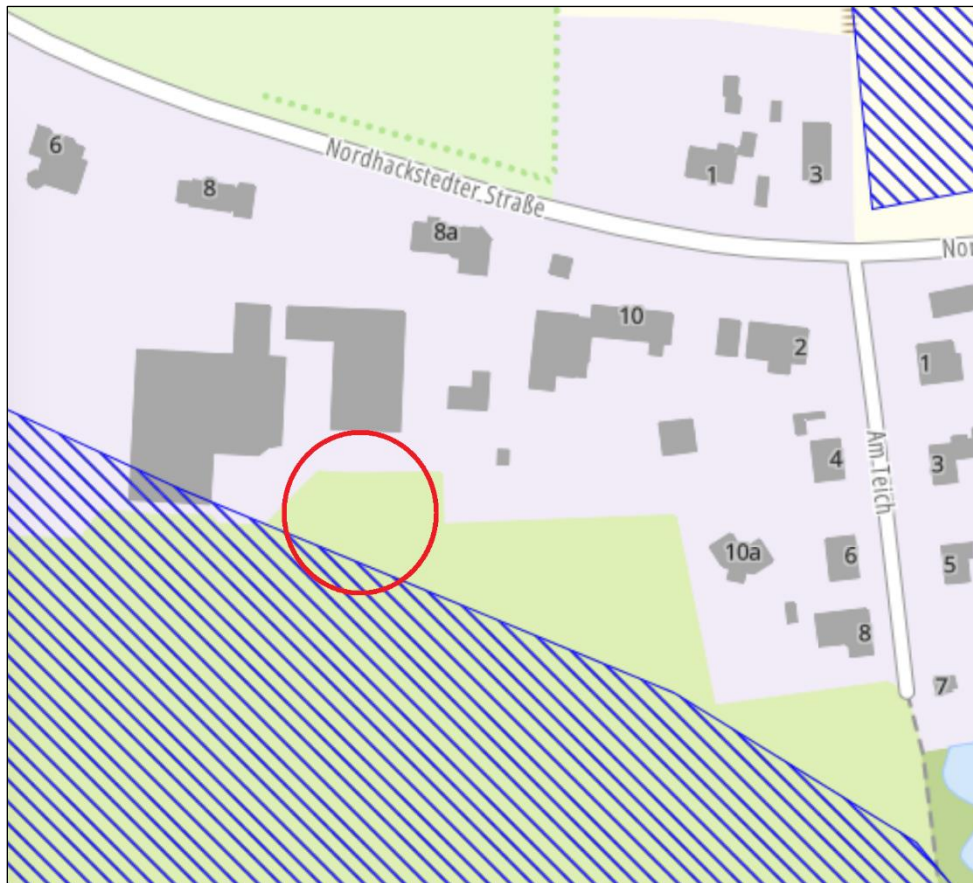


Abb. 5: Archäologische Interessengebiete am südl. Rande des Plangeltungsbereich

2.1.8 Fläche

Der Eingriffsraum hat eine Größe von rund 0,8 ha. Er wird intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist teilweise bereits durch Gebäude überstellt und somit nur begrenzt der freien Fläche zuzuordnen. Das Plangebiet ist nicht Bestandteil eines größeren, unzerschnittenen, verkehrsarmen Raumes von über 100 km² (BfN 2019). Eine besondere Bedeutung oder Sensibilität des Betrachtungsraumes zum Erhalt für unzerschnittener Freiräume oder Flächen ist deshalb nicht gegeben.

2.1.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter können sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße beeinflussen. Beispielsweise wird durch den Verlust von Freiflächen auch der Anteil an Vegetationsflächen reduziert, wodurch indirekt das Kleinklima beeinflusst werden kann. Die Versiegelung von Böden wirkt sich hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen zum einen auf den Boden als Lebensraum für Bodenorganismen aus und zum anderen auf das Schutzgut Fläche durch Freiflächenverluste sowie auch auf das Schutzgut Wasser durch eine geringere Grundwasserneubildung.

Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ summierende Wechselwirkungen wird im vorliegenden Fall nicht in wesentlichem Umfang erwartet, da für kein Schutzgut in der Einzelanalyse des Basisszenario bereits eine hohe Belastung prognostiziert wird. Die Beurteilung der Intensität der Wechselwirkungen bei Realisierung des Planvorhabens soll aufbauend auf die Bewertung zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen und kann dem Kapitel 2.2.2.9. Prognose Wechselwirkungen entnommen werden.

2.2. Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes

2.2.1. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Durch vorliegende Bauleitplanung wird im Bereich der Erweiterungsfläche und auf einer Flächengröße von rund 0,8 ha eine teilweise Nutzungsveränderung vorbereitet. Mittels Erweiterung und Öffnung des Baufensters können im Betrachtungsraum auf einer intensiv genutzten Weidefläche weitere Gebäude errichtet werden. Bei Nichtdurchführung würde diese hofnahe Weide weiterhin erhalten bleiben. Flächenversiegelungen mit den negativen Auswirkungen auf den Lebensraum des Oberbodens, auf die Grundwasserneubildung und auf das lokale Kleinklima sowie die Veränderungen des Landschaftsbildes und indirekte Beeinflussungen der Fauna, Flora und biologischen Vielfalt würden unterbleiben. Vorhandene Knicks blieben erhalten und könnten ihre vielfältigen Funktionen im Natur- und Landschaftshaushalt weiterhin erfüllen.

Die landwirtschaftliche Grünlandfläche würde bei Nichtdurchführung der Planung auch weiterhin intensiv genutzt werden und der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Die konventionelle Landwirtschaft macht den Einsatz von Düngergaben, Pestiziden und Herbiziden in Kombination mit häufigen Bodenbearbeitungen erforderlich. Diese, teils auch negativ zu bewertenden Einwirkungen, wären weiterhin für das Erweiterungsgebiet relevant.

2.2.2. Prognose bei Durchführung der Planung

Die Prognose bei Durchführung der Planung bezieht sich auf die bauliche Nutzung der Erweiterungsfläche. Durch die geplante Erweiterung des bestehenden Pferdezuchtbetriebes ergeben sich kaum betrieb- oder analgenbedingte Veränderungen. Baubedingte Beeinträchtigungen werden im Rahmen der Prognose für die Gesamtfläche berücksichtigt. Für die Schutzgüter Klima, Luft und Boden

müssen ferner kumulative Wirkungen durch die bauliche Erweiterung Berücksichtigung finden.

Für jedes Schutzgut erfolgt separat eine Prognose der Umweltauswirkungen bei Realisierung der Nutzungsänderung. Die Umweltprüfung wird dabei gemäß § 2 Abs. 4 (1) durchgeführt. Im Rahmen der Prognose werden bau-, anlagen- und betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wirkungen unterschieden. Die folgenden Wirkfaktoren werden berücksichtigt (vgl. Tab.):

Tab. 3: Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	Ort der Einwirkung	Größenordnung
<i>Baubedingte, temporäre Wirkfaktoren</i>		
Flächeninanspruchnahme durch Baubetrieb	Plangebiet	ca. 0,8 ha
Bodenverdichtung	Erweiterungsfläche durch neue Gebäude	ca. 0,6 ha
Emissionen durch Baustellenbetrieb (Lärm, Staub, Abgase, erhöhter Bauverkehr)	Gesamtes Plangebiet, durch Gebäudebauten und unmittelbar angrenzende Bereiche	Plangebiet und angrenzende Bereiche, ca. 1,5 ha
Unfälle (z.B. Leckagen an Baufahrzeugen)	Plangebiet	ca. 0,8 ha
<i>Anlagebedingte, dauerhafte Wirkfaktoren</i>		
Flächeninanspruchnahme durch Baukörper, Stellflächen, Nebenanlagen (Versiegelung)	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha
Bodenauf- und Abtrag und Bodenverdichtung	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha
Reduzierung der Grundwasserspeisung	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha
Erhöhung Oberflächenabfluss	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha
Errichtung von Gebäuden	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha und visuelle Wirkung auf das Umfeld
Erhöhte Verdunstungsraten	Erweiterungsfläche / Baufeld	ca. 0,6 ha
Havarien insbesondere mit grundwassergefährdenden Stoffen (Kraftstoffe, Motoren- und Hydrauliköle,)	Gesamtes Plangebiet, Wasser und Boden	ca. 0,8 ha
<i>Betriebsbedingte, dauerhafte Wirkfaktoren (Nutzungsauswirkungen)</i>		
Schallemissionen durch Betrieb	Erweiterungsfläche und angrenzend	Im Rahmen der Nutzung max. ca. 2,0 ha
Geruchs- oder Schadstoffbelastungen	Erweiterungsfläche und angrenzend	Im Rahmen der Nutzung ca. 2,0 ha
Verbrauch von Wasser und Energie	Erweiterungsgebäude	Im Rahmen der Nutzung
Anfall von Abfall und Abwasser	Erweiterungsgebäude	Im Rahmen der Nutzung
Allgemeine Bewegungsunruhe	Erweiterungsfläche	Im Rahmen der Nutzung
Emissionen durch Zunahme des Straßenverkehrs	Gewerbeerweiterungsfläche und Zufahrten	Im Rahmen der Nutzung

Die Wirkfaktoren sollen im Rahmen der Prognose schutzgutbezogen beschrieben und bewertet werden. Dabei müssen die möglichen Auswirkungen - soweit möglich - hinsichtlich direkter, indirekter, sekundärer, kurz-, mittel- und langfristiger sowie ständiger Wirkungen differenziert werden. Ferner werden positive und negative Auswirkungen aufgeführt, gegeneinander abgewogen und zu einer Gesamtbewertung zusammengeführt.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung erfolgt verbal, argumentativ. Dabei werden vier Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und erhebliche (vgl. auch RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

2.2.2.1. Mensch, Gesundheit und Bevölkerung

Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes ergibt sich während der Bauphase durch Emissionen des allgemeinen Baustellenbetriebes, wie z.B. Baulärm, Staubeentwicklung bei Bauarbeiten, Abgase durch Baufahrzeuge oder Anlieferungen. Angesichts der nur temporären Gestalt dieser Beeinträchtigungen, die sich zudem hinsichtlich der Intensität im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (z.B. TA Lärm und Luft) ergeben und wegen der isolierten Lage des Plangebietes, werden die baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes sowohl für den Bestand wie auch für die Erweiterungsfläche als gering und vernachlässigbar eingestuft.

Anlagenbedingt ergibt sich eine Wirkung auf das Schutzgut im Bereich der Erweiterungsfläche durch die visuelle Veränderung des Plangebietes und der damit einhergehenden Wirkung auf das Landschaftsbild und die Erholungseignung. So werden auf einer derzeit intensiv genutzten Grünlandfläche Baukörper, Stellflächen und Zuwegungen errichtet und der visuelle Eindruck des Landschaftsbildes in diesem Bereich vollständig und nachhaltig verändert. Unter Berücksichtigung der bereits bestehenden intensiven Nutzung von Teilbereichen des Plangebietes und des nahen Umfeldes wird die Auswirkung auf das Schutzgut mit einer geringen Intensität bewertet. Zu beachten ist dabei, die geringe Bedeutung des unmittelbaren Plangebietes für die Naherholung sowie die vorhandene gute Sichtverschattung durch die bestehenden Gebäude.

Betriebsbedingt kann sich eine Auswirkung auf das Schutzgut durch die Nutzung ergeben. Hierzu gehören beispielsweise allgemeine Beunruhigung, Lärm, Zunahme des Verkehrs und Nutzungsdruck auf die unmittelbare Umgebung sowie mögliche Schadstoffemissionen. Derartige betriebsbedingte Auswirkungen bestehen bereits durch den gegenwärtigen Betrieb der Pferdezuchtanlage. Durch die geplante Erweiterung ist keine wesentlich verstärkende Wirkung über die bereits bestehende Wirkung hinaus zu erwarten. Die Anzahl der Pferde, die Anlieferungen und der gegenwärtige Betrieb bleiben weitgehend erhalten, bzw. steigern sich in einem irrelevanten und vermutlich nicht wahrnehmbaren Umfang.

Die Gebäudekomplexe rücken durch Öffnung des Baufeldes Richtung Süden näher an eine dort vorhandenen Windenergieanlagen heran. Derzeit besteht ein Abstand von rund 435 m zur Anlage, durch Verschieben des Baufeldes Richtung Süden, wird der Abstand zum Baufeld rund 400 m betragen. Da sich in den Gebäudekomplexen Menschen aufhalten, könnte eine Schutzbedürftigkeit für Menschen resultieren. Bei der

Windenergieanlage handelt es sich um eine Anlage der Firma Enercon mit einer Gesamthöhe von 99,5 m. Die Genehmigung der Anlage erfolgte unter Einhaltung eines Mindestabstandes von der dreifachen Anlagenhöhe, also von mindestens 298,50 m. Dieser Abstand wird mit 400 m weiterhin gewahrt bzw. deutlich überschritten. Für den Windenergieanlagenkomplex liegt eine Schallimmissionsberechnung vor (WINDTEST 2010). Dabei wird der für die Ortslage zulässige Gesamtschalldruckpegel tags von 65 dB gemäß TA Lärm sicher eingehalten. Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung für den Nachtbetrieb (max. zulässiger Schalldruckpegel nachts = 45 dB) liegt der südliche Bereich des Plangebietes an oder nahe der Grenze zur 45 dB Schallisolinie (vgl. Abb. 6). Damit sind die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Anforderungen der TA Lärm gewahrt. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass die geplanten Gebäudekomplexe ausschließlich zur Ausübung des Reitsportes am Tag (im Zeitraum 8.00 – 22.00 Uhr) bzw. zur Unterbringung von Pferden dienen und nicht zu Wohnzwecken. Eine relevante Beeinträchtigung durch Schallimmissionen wird damit für die Erweiterungsfläche nicht prognostiziert. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden somit eingehalten.

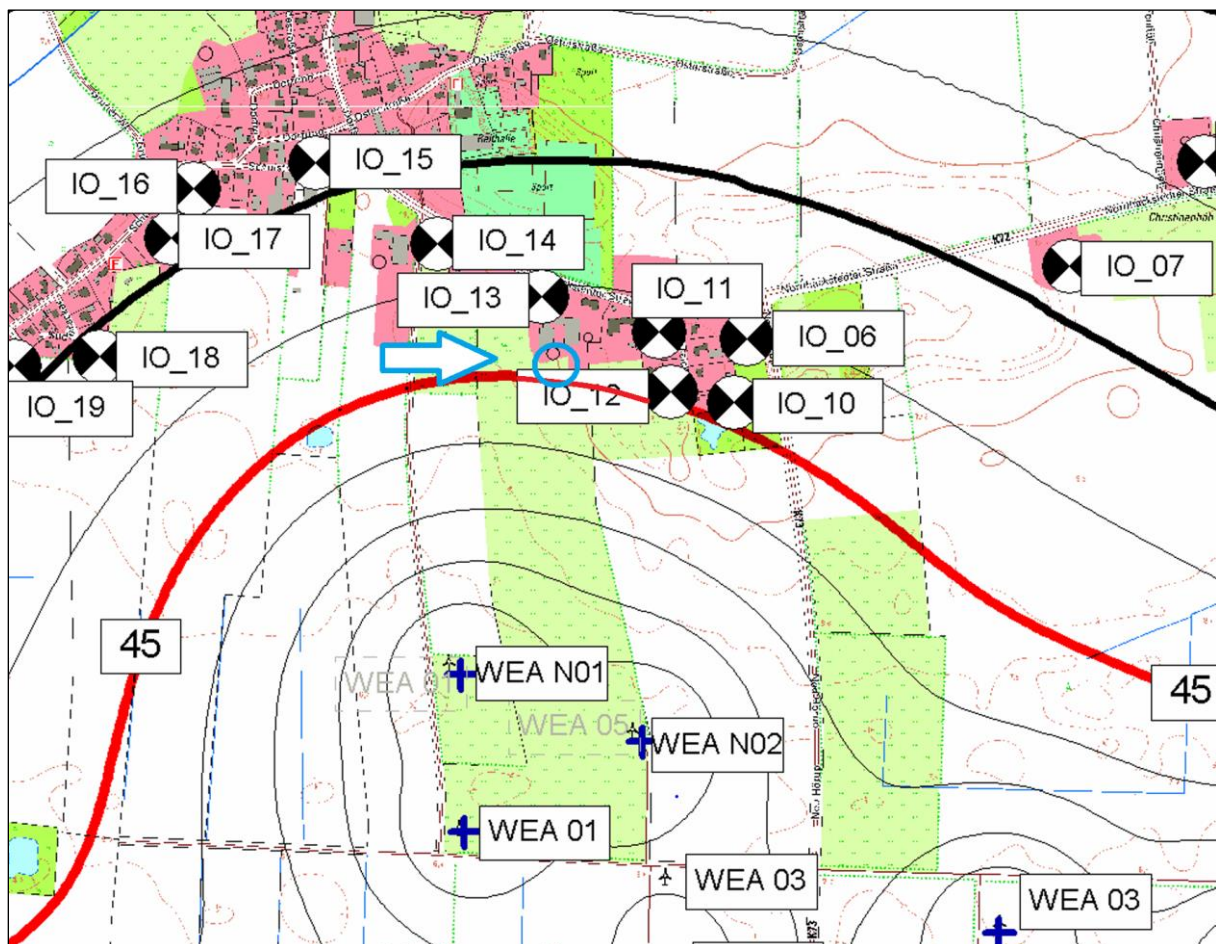


Abb. 6: Schallliniengraphik – Nachtpegelkarte Gesamtbelastung - zur Schallimmission der Windenergieanlagen südlich des Plangebietes (WEA N01) aus WINDTEST 2010, leicht verändert, rot = 45 Schallisolinie

Insgesamt ist bau-, anlagen- und betriebsbedingt mit einer geringen bis höchstens mittleren Projektauswirkung auf das Schutzgut Mensch, Gesundheit und Bevölkerung zu rechnen.

2.2.2.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingt kommt es zu einem irreversiblen Flächenverlust von Biotopstrukturen durch Überbauung. Direkt betroffen ist eine intensiv genutzte Grünlandfläche, die bei Realisierung der Maßnahme irreversibel verloren geht. Unter der Berücksichtigung, dass es sich bei der betroffenen Fläche um einen Bereich mit nur allgemeiner Bedeutung¹⁾ für den Naturschutz handelt, wird der Eingriff einer geringen Erheblichkeit zugeordnet. Bei der Baufeldräumung sind aber vorsorglich Bauzeitenregelungen erforderlich, um eventuell bodenbrütende Vögel nicht zu töten und damit den Straftatbestand des § 44 BNatSchG auszulösen (vgl. auch Punk 2.3.1. Vermeidungsmaßnahmen).

Ferner kommt es zum Verlust von Knickstrukturen. Betroffen ist der Knickabschnitt am westlichen Plangebietsrand, der zur Flächenarrondierung auf einer Länge von 40 m gerodet werden muss. Der Knickabschnitt an der östlichen Plangebietsgrenze bleibt erhalten.

Tab. 4: Art der Beeinträchtigung von Knickstrukturen

Art der Beeinträchtigung	Länge (m)	Ausgleichsverhältnis	Ausgleich (m)
Knickrodungen	40 m	1:2	80
Knickentwidmung	0 m		

Bei den Knicks handelt es sich um besonders wertvolle und zugleich gesetzlich geschützte Biotopstrukturen, deren Entwidmung bzw. Rodung als erheblicher Eingriff gewertet werden muss. Der Eingriff macht deshalb die Durchführung von Knickausgleichsmaßnahmen erforderlich (vgl. Kapitel 2.3.3. Kompensationsmaßnahmen).

Zusätzlich sei bei den Knickrodungen auf die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in der Form von Bauzeitenregelungen (Rodungsarbeiten nur in der Zeit zwischen 01.10. und 28.02.) hingewiesen, um den Straftatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG zu vermeiden (vgl. auch Kapitel 2.2.2.1 Besonderer Artenschutz).

Baubedingt werden nur unter Berücksichtigung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe in das Knicksystem und unter Einhaltung von Bauzeitenregelung bei den Knickrodungen keine erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes werden nicht erkannt.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch eine allgemeine Bewegungsunruhe für das betrachtete Schutzgut relevant. Angesicht der bereits vorhandenen intensiven Nutzung und der damit verbundenen bestehenden Grundbelastung wird allerdings eine Wirkung durch zunehmende Bewegungsunruhe mit einer mittleren Intensität prognostiziert.

¹⁾ (i.S.d. „Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013)

Zusammenfassend sind bei Planrealisierung für das Schutzgut Minimierungsmaßnahmen in Form einer Bauzeitenregelung erforderlich. Darüber hinaus sind für den Eingriff in das Knicksystem Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut werden unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen mit einer mittleren Intensität bewertet.

2.2.2.1 Besonderer Artenschutz (gemäß § 44 BNatSchG)

Bezüglich des Artenschutzes ist der § 44 BNatSchG zu beachten, der in Absatz 1 für die besonders geschützten und die streng geschützten Tiere und Pflanzen unterschiedliche Zugriffsverbote beinhaltet. So ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Im Hinblick auf den besonderen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zwingend alle europarechtlich geschützten Arten zu berücksichtigen. Dies sind zum einen alle **europäischen Vogelarten** (Schutz nach VSchRL) und zum anderen alle im **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführten Arten. Die lediglich nach nationalem Recht besonders geschützten und streng geschützten Arten können dann von der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen werden, wenn es sich – wie im vorliegenden Fall um ein nach § 15 BNatSchG zulässiges Vorhaben oder ein Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG handelt, das nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig ist (Privilegierung gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Des weiteren können unter den oben definierten europarechtlich geschützten Arten alle jene Arten ausgeschieden werden, die im Untersuchungsgebiet aufgrund ihres Verbreitungsmusters oder aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen nicht vorkommen oder die gegenüber den vorhabensspezifischen Wirkfaktoren als unempfindlich gelten.

Zur Ermittlung von möglichen Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Betrachtungsraum wurden folgende Unterlagen ausgewertet bzw. folgende Quellen abgefragt:

- Abfrage Artenkatasters (ZAK SH Datenbank) des Landesamtes für Umwelt (LFU), Stand 05/2024,
- Auswertung der gängigen Werke zur Verbreitung von Tier- und Pflanzenarten in Schleswig-Holstein (v. a. KOOP & BERNDT 2014, BORKENHAGEN 2011, FÖAG 2007 – 2018, HAACKS & PESCHEL 2007, KIECKBUSCH, HÄLTERLEIN & KOOP 2021, KLINGE & WINKLER 2005, KLINGE 2023, MLUR 2009-2011, MELUR 2012 - 2023, STUHR & JÖDICKE 2013, STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008, WINKLER et al. 2009, 2011).

Relevanzprüfung

A. Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Unter den Arten des Anhang IV finden sich in Schleswig-Holstein Vertreter folgender Artengruppen:

Farn- und Blütenpflanzen: Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut

Säugetiere: 15 Fledermaus-Arten, Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Schweinswal

Reptilien: Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse

Amphibien: Kammmolch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Rotbauchunke, Wechselkröte

Fische: Stör, Nordsee-Schnäpel

Käfer: Eremit, Heldbock, Breitflügeltauchkäfer,

Libellen (ohne verschollene Arten): Große Moosjungfer, Zierliche Moosjungfer, Östliche Moosjungfer, Grüne Mosaikjungfer, Asiatische Keiljungfer,

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Weichtiere: Gemeine Flussmuschel

Für die große Mehrzahl der aufgeführten Artengruppen kann ein Vorkommen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen und aufgrund der gut bekannten Standortansprüche und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ausgeschlossen werden. So ist mit einem Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ebenso wenig zu rechnen wie mit einem Vorkommen von an größere Gewässer oder Fließgewässer gebundene Arten mit spezifischen Habitatansprüchen wie den genannten Fisch-Arten oder der Flussmuschel. Ebenso kann eine Besiedlung durch Biber, Fischotter und Käfer wie Eremit, Heldbock und Breitflügeltauchkäfer und Birken- oder Haselmaus sowie der Zierlichen Tellerschnecke und durch den Nachtkerzen-Schwärmer ausgeschlossen werden, da der Betrachtungsraum nicht im Verbreitungsgebiet dieser Arten liegt oder keine geeigneten Habitatstrukturen aufweist. Der Schweinswal ist schließlich auf die küstennahen Gewässer der Nord- und Ostsee beschränkt und nicht im Plangebiet zu erwarten. Auch für die Artengruppen der Libellen und Amphibien kann ein relevantes Vorkommen ausgeschlossen werden, da keine Gewässer im Plangebiet oder näherem Umfeld vorhanden sind. Das Vorkommen von relevanten Reptilienarten ist ebenfalls auf Grund fehlender Lebensräume ausgeschlossen.

Denkbar ist schließlich das Vorkommen von Fledermäusen im Betrachtungsraum, da die Gebäude einen relevanten Teillebensraum darstellen können. Da aber keine Eingriffe in den Gebäudebestand vorgesehen sind, ist ein Eingriff in Tagesverstecke, Wochenstuben oder Überwinterungsquartiere von Fledermäusen auszuschließen. Die intensiv genutzte Weidefläche bietet keine Lebensraumeigenschaft für Fledermäuse, eine erhebliche Beeinträchtigung beispielsweise eines Nahrungs- oder Balzgebietes ist mit der Planrealisierung daher nicht verbunden. Eine weitere Betrachtung im Rahmen der Konfliktanalyse kann für die Artengruppe der Fledermäuse somit entfallen.

Für das vorgestellte Projekt ergibt sich somit bezüglich der Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie keine Prüfrelevanz.

In der folgenden Tabelle ist die Beurteilung und Abwägung zu den Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie nochmals zusammenfassend dargestellt.

Tab. 5: Tierartengruppen der FFH-RL und ihre mögliche Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG

Artengruppe / Art	Betroffenheit von Arten des Anhanges IV der FFH-RL	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Farn- und Blütenpflanzen: (Kriechende Sellerie, Schierlings-Wasserfenchel, Froschkraut)	Nein	Keine geeigneten Lebensräume; Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere 1: Biber, Fischotter, Hasel- und Birkenmaus, Schweinswal	Nein	Keine geeigneten Lebensräume; Es bestehen keine relevanten Säugetiervorkommen oder geeignete Habitatstrukturen fehlen im Plangebiet bzw. liegen die Vorkommensgebiete der Arten außerhalb des Betrachtungsraumes. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Säugetiere 2: Fledermäuse in SH 15 Arten	Nein	Das Plangebiet ist als Quartierstandort ungeeignete, da entsprechende Strukturen wie Bäume mit größeren Hohlräumen fehlen. Ein Eingriff in Gebäuden mit möglicher Quartierseignung ist nicht vorgesehen. Eine Betroffenheit der Artengruppe kann sicher ausgeschlossen werden.
Reptilien Europäische Sumpfschildkröte, Schlingnatter, Zauneidechse	Nein	Es sind keine potentiellen Reptilien-Lebensräume im unmittelbaren Eingriffsbereich vorhanden, das Plangebiet befindet sich außerhalb des Verbreitungsgebietes einiger Arten. Eine Betroffenheit kann sicher ausgeschlossen werden.
Amphibien	Nein	Es sind keine Gewässer im Plangebiet und näherem Umfeld vorhanden. Es fehlen geeignete Lebensräume für Amphibien des Anhanges IV der FFH-RL. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Fische und Neunaugen	Nein	Im Plangebiet sind keine Fischlebensräume für Arten des Anhanges IV der FFH-RL vorhanden. Ein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG wird sicher ausgeschlossen

Artengruppe / Art	Betroffenheit von Arten des Anhangs IV der FFH-RL	Anmerkung / Hinweise Zugriffsverbot gemäß § 44 BNatSchG
Libellen	Nein	Keine Reproduktionsgewässer für relevante Libellenarten vorhanden, ein Verbotstatbestand i.S.d. § 44 BNatSchG wird ausgeschlossen
Weichtiere	Nein	Keine Betroffenheit, da geeignete Lebensräume nicht vorhanden sind bzw. ihre Verbreitungsgebiete nicht identisch sind mit dem Plangebiet. Eine Betroffenheit i.S.d. § 44 BNatSchG kann sicher ausgeschlossen werden
Käfer	Nein	Es sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate für Eremit, Heldbock oder Breitflügel-Tauchkäfer vorhanden bzw. das Plangebiet liegt außerhalb des Verbreitungsgebietes der Arten. Eine Betroffenheit wird sicher ausgeschlossen

Eine Konfliktanalyse für Arten des Anhangs IV der FFH-RL kann damit entfallen.

B. Europäische Vogelarten

Auf Basis der aktuellen Biotoptypenzusammensetzung des Plangebietes kann eine Potentialabschätzung der vorkommenden Vogelarten vorgenommen werden. In der folgenden Tabelle sind die im Rahmen einer Potentialanalyse ermittelten Vogelarten aufgeführt.

Tab. 6: Im Untersuchungsgebiet zu erwartende Vogelarten

Legende: **N / P:** *Nachgewiesen oder Potentiell*; **RL SH:** *Status nach Roter Liste Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010)*, **RL D:** *Status nach Roter Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2007)*, **Gefährdungstatus:** *0= ausgestorben, 1= vom Aussterben bedroht, 2= stark gefährdet, 3= gefährdet, V= Vorwarnliste, R= extrem selten (rare), != ungefährdet, aber SH trägt nationale Verantwortung, VSchRL: Art des Anhangs I, II oder III der Europäischen Vogelschutzrichtlinie, § 7 BN: Streng (§) bzw. besonders (§§) geschützte Arten nach § 7 BNatSchG*

	Deutscher Name	Wiss. Artname	N / P	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen/Vorkommen im UG
Brutvogelarten								
1.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	P				§	
2.	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	P				§	
3.	Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	P				§	
4.	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	P				§	
5.	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	P				§	
6.	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	P				§	
7.	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	P				§	
8.	Elster	<i>Pica pica</i>	P				§	
9.	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	P		V		§	
10.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	P				§	
11.	Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	P				§	

	Deutscher Name	Wiss. Artname	N / P	RL SH	RL D	VSchRL	§ 7 BN	Bemerkungen/Vorkommen im UG
12.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	P				§	
13.	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	P				§	
14.	Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	P				§	
15.	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	P				§	
16.	Goldammer	<i>Emberiza citronella</i>	P				§	
17.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	P				§	
18.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	P				§	
19.	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	P				§	
20.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	P				§	
21.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	P				§	
22.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	P				§	
23.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	P				§	
24.	Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>	P				§	
25.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	P				§	
26.	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	P				§	
27.	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	P				§	
28.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	P				§	
29.	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	P				§	
30.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	P				§	

Zu prüfen sind dann alle im Rahmen der Potentialabschätzung ermittelten Brutvogelarten, sofern eine vorhabensbedingte Beeinträchtigung nicht im Vorhinein ausgeschlossen werden kann. Dies trifft auf jene Arten zu, deren Lebensraumstrukturen durch das geplante Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden und/oder deren Brutvorkommen in einem deutlichem Abstand zu den geplanten Eingriffsflächen liegen. Hierunter fallen die Gebäudebrüter (z.B. Hausrotschwanz und Bachstelze), die auf die vorhandenen Gewerbegebäude beschränkt bleiben. Ein Eingriff ist nicht vorgesehen, eine Betroffenheit der Artengruppe kann ausgeschlossen werden.

In die Lebensräume der Gehölzbrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen wird direkt durch Rodung des Knickabschnittes eingegriffen. Zu prüfen bleibt auch, ob für diese Vogelgruppen (Gilden) durch „Störungen“ infolge der Nutzungsänderungen der Straßatbestand gemäß § 44 BNatSchG Abs.1 Nr. 2 ausgelöst wird.

Alle prüfrelevanten Arten sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tab. 7: Prüfrelevante Vogelarten und Art der Prüfung

Gruppe / Gilde	ungefährdete Arten / Gruppenprüfung	Arten der Roten Liste SH bzw. Einzelfallprüfung
Gehölzfreibrüter einschließlich Bodenbrüter in Kontakt zu Gehölzen	z.B. Amsel, Baumpieper, Buchfink, Dorngrasmücke, Fitis, Girlitz, Goldammer, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Sumpfrohrsänger, Zaunkönig, Zilpzalp	--
Gehölzhöhlenbrüter	z.B. Blaumeise, Kohlmeise	--
Bodenbrüter (Grünland und Acker)	z.B. Schafstelze, Baumpieper,	--

*) Vorkommen im Gebiet nur potentiell möglich und aktuell nicht nachgewiesen

B.1. Konfliktanalyse europäische Vogelarten

Die vorkommenden bzw. potenziell vorkommenden Arten werden hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch die Planung einer Prüfung auf Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht unterzogen. Die Einteilung in unterschiedliche ökologische Gruppen - sogenannte Gilden - dient dazu, im Rahmen der Analyse der Verbotstatbestände die für die einzelnen Gruppen jeweils geltenden Sachverhalte detaillierter zu benennen.

Fangen, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Anlagebedingt ist eine Gefahr der Beeinträchtigung laut des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht gegeben, da das Kollisionsrisiko von Vögeln mit Gebäuden und langsam fahrenden Fahrzeugen sehr gering eingeschätzt wird (BfN 2009).

Als baubedingte Auswirkung kann es jedoch im Zuge der Errichtung der Anlagen innerhalb der Brutzeit zu Tötungen von Nestlingen bzw. von brütenden und hudernden Altvögeln kommen, da in Vegetationsstrukturen auf der Weidefläche und in den Knicks eingegriffen wird. Für Altvögel besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Flucht, für Nestlinge jedoch nicht. Erfolgt der Eingriff außerhalb der Brutzeit, d.h. im Zeitraum 01.10. - 28.02., besteht das Risiko aber nicht. Der Tatbestand „Fangen, Verletzung, Tötung“ ist somit nur durch Einhaltung einer Bauzeitenregelung zu vermeiden. Innerhalb der Brutzeit wäre ein Eingriff in die Vegetationsstrukturen nur möglich, wenn zuvor fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Strukturen nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Auch bei der Durchführung der Baumaßnahmen außerhalb der Brutzeit kann eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, wenn Reviere der entsprechenden Art überplant werden. Jedoch tritt der Verbotstatbestand nur dann ein, wenn auch die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang verloren geht.

Für die potenziell im Plangebiet vorkommenden Arten wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch die Erweiterung nicht gefährdet. Es handelt sich überwiegend um Arten die als

ungefährdet gelten. Bei ungefährdeten Arten kann davon ausgegangen werden, dass sie sich schnell an Veränderungen gewöhnen oder aber ausreichende Ausweichhabitate im Umfeld des Eingriffsbereiches finden.

Der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Durch die Umsetzung der Planung werden die Arten in ihrem Lebenszyklus gestört. Die Störung ergibt sich durch Beunruhigung, Scheuchwirkung und Lärm während der Bauphase. Diese Störungen bleiben zeitlich stark begrenzt. Anlage- und betriebsbedingte Störungen, etwa durch visuelle Effekte, sind nicht im erheblichen Maße zu erwarten.

Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Störeffekten sind daher nicht erforderlich. Ein Verbotstatbestand der Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG tritt nicht ein.

Für die europäischen Vogelarten ergibt sich allenfalls ein Vorkommen im Bereich der Weidefläche und in den Knicks. Sie sind insbesondere für Brutvögel der Gehölzbrüter relevant. Das Auftreten von gefährdeten Vogelarten oder Arten des Anhanges I der VRL oder Rastvögeln mit mindestens landesweiter Bedeutung wird für das unmittelbare Plangebiet nicht belegt und ist eher unwahrscheinlich.

Im Zuge der Baufeldräumung muss aber zur Verhinderung des Zugriffsverbotes i.S.d. § 44 BNatSchG eine Bauzeitregelung getroffen werden und die erforderlichen Arbeiten dürfen deshalb nur außerhalb der Brutzeit und somit in der Zeit zwischen 01.10. und 01.03. des Jahres erfolgen.

2.2.2.2. Natura 2000-Gebiete

Zwischen dem Plangebiet und der Ortslage von Hörup erstreckt sich der „Schafflunder Mühlenstrom“, dessen Verlauf zugleich ein Teilgebiet des FFH-Gebiets 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems“ (vgl. Abb. 12) ist.

Zu dem FFH-Gebiet ergibt sich ein Abstand von über 750 m. Für das Teilgebiet des Mühlenstromes bei Hörup gilt als Entwicklungsziel die „Erhaltung und Entwicklung eines Talraumes mit, weitgehend offenen naturraumtypischen Auen-Lebensräumen und lichten Laubgehölzen an den Talhängen und Förderung eines Fließgewässersystems mit flutender Wasservegetation (Makrophyten)“ (MNLUR: Managementplan für das FFH-Gebiet 1219-391 „Gewässer des Bongsieler Kanal-Systems“, Teilgebiet Schafflunder Mühlenau).

Eine relevante bzw. erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebietes wird auf Grund der hohen Entfernung sicher ausgeschlossen. Das Erfordernis einer vertiefenden Prüfung gemäß § 34 BNatSchG auf Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen eines FFH-bzw. Natura 2000- Gebietes wird durch die Planung somit nicht begründet.

2.2.2.3. Boden

Durch die Maßnahme ergeben sich im Bereich der Erweiterungsfläche insbesondere bau- und anlagenbedingte Auswirkungen auf den Boden durch:

Baubedingte Auswirkungen:

- Zerstörung des vorhandenen natürlichen Bodentyps und der Bodenart durch Oberbodenabtrag,
- Einbringung von (Boden-) Fremdmaterial (Bodenauftrag),
- Bodenverdichtungen und

Anlagen- und betriebsbedingt:

- Bodenversiegelung im Bereich der Baukörper, Erschließungsstraße und Parkplätzen bzw. Lagerflächen,
- durch stoffliche Einträge z.B. bei Unfällen mit Fahrzeugen durch auslaufendes Motoren- oder Hydrauliköl und Kraftstoffe sowie Havarien mit Kraftstoff- oder Motoren- und Hydrauliktanks in den Werkstatthallen sowie
- stoffliche Einträge und Belastungen des Bodens durch Unfälle bei der Tankreinigung und LKW-Waschanlage

Insgesamt ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden durch die genannten Wirkfaktoren insbesondere auf die Bodenfunktionen bzw. Teilfunktionen wie:

- Lebensraum für Menschen
- Lebensraum für Tiere und Pflanzen, einschließlich Bodenorganismen
- Funktion des Bodens im Wasserhaushalt und
- Funktion des Bodens im Nährstoffhaushalt

zu prüfen.

Bei den baubedingten Beeinträchtigungen durch Bodenabträge und -einträge sowie Bodenverdichtungen ist zu berücksichtigen, dass im Untersuchungsgebiet keine regional oder national seltenen Bodentypen vorhanden sind. Der Verlust der derzeit vorhandenen Bodenarten und -typen durch Bodenabtrag ist deshalb ebenso wie das Einbringen von Fremdbodenmaterial vertretbar und mit einer insgesamt geringen bis mäßigen Erheblichkeit für das Schutzgut Boden verbunden.

Anlagebedingt ist dagegen eine hohe Erheblichkeit durch die Beeinträchtigungen der Bodenfunktion infolge von Bodenversiegelungen und durch die Errichtung neuer Baukörper gegeben. In diesen Bereichen gehen die Bodenfunktionen wie Lebensraum für Bodenorganismen, Speicher-, Filter- und Pufferfunktion verloren. Durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) als Größe der maximal zulässigen Flächengröße für Versiegelungen in den Baufeldern ergibt sich ein Maß für den Umfang der Versiegelungen. Im Plangebiet wird die GRZ mit 0,33 festgesetzt. Die GRZ darf um 50% durch Nebenanlagen und Zuwegungen usw. überschritten werden. Bei einer Grundstücksgröße von insgesamt 8.044 m² resultiert damit eine max. Flächengröße von 3.981 m². Diese Fläche geht für die genannten Bodenfunktionen irreversibel verloren. Der Verlust der Funktionen im Rahmen des Wasser- und Nährstoffhaushaltes des Bodens wird angesichts der Flächengröße als erheblich eingestuft. Die Realisierung des Vorhabens kann nur bei strikter Durchführung von Kompensationsmaßnahmen als vertretbar eingestuft werden.

Die erforderlichen Maßnahmen sind entsprechend des gemeinsamen Runderlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H 2013“ zu formulieren (vgl. dazu Kapitel 2.3.3. Eingriff- und Ausgleichsbilanzierung).

Betriebsbedingt sind insbesondere durch Unfälle Bodeneinträge von Schadstoffen zu berücksichtigen. Da im Plangebiet keine Anlagen mit bodengefährdendem Potential vorhanden sind und deren Errichtung auch nicht geplant oder vorbereitet wird, ist von keiner relevanten Auswirkungen auf den Boden durch das Vorhaben auszugehen.

In der folgenden Tabelle sind nochmals die Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch die relevanten Wirkfaktoren in einer vierstufigen Bewertung zusammengestellt.

Tab. 8: Bodenfunktionen und ihre Beeinträchtigungen

Bodenfunktionen:	Lebens- raum für Menschen	Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Boden- organismen	Funktion Wasser- haushalt	Funktion Nährstoff- Haushalt	Gesamt
Wirkfaktor:					
Bodenabtrag	-	+	+	O	+
Bodenversiegelung	O	+	!	!	++*)
Auftrag/Abdeckung	O	O	O	O	O
Verdichtung	-	+	+	O	+
Stoffeintrag	+	+	+	O	+

Einstufung der Beeinträchtigung: - keine, O gering, + mittlere, ! erheblich

*) Gesamtbewertung unter Berücksichtigung von Kompensationsmaßnahmen

Unter Einhaltung von Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wird eine mittlere Erheblichkeit der Auswirkung auf das Schutzgut prognostiziert.

2.2.2.4. Wasser

Ein direkter Eingriff in Oberflächengewässer erfolgte durch das Vorhaben nicht. Bau-, anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen werden damit ausgeschlossen.

Baubedingt können sich Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Unfälle mit grundwassergefährdenden Stoffen (z.B. Schmier- oder Kraftstoffen) ergeben.

Anlagebedingte Beeinträchtigungen ergeben sich durch Bodenversiegelungen, insbesondere durch eine Reduzierung der Grundwasserneubildungsrate und eine Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses sowie der Verdunstung. Da das Plangebiet nicht zu einem Bereich mit bedeutsamer Speisung der Grundwasserleiter oder zu einem Gebiet mit direkter Trinkwassergewinnung gehört, erscheint die Beeinträchtigung akzeptabel und ohne erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser.

Anlage- und betriebsbedingt ist aufgrund der vorherrschenden sandigen Böden und der Zugehörigkeit des Gebietes zu einem Bereich mit gefährdetem Grundwasserkörper (vgl. Kapitel 2.1.4. Wasser) von einer erhöhten Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers auszugehen, wenn grundwassergefährdende Stoffe unkontrolliert entweichen und in den Boden gelangen. Dies ist besonders bei den möglichen Folgen von Leckagen oder Unfällen mit grundwassergefährdenden Stoffen wie z.B. Kraftstoffen, Ölen, Waschrückständen zu berücksichtigen. Dazu sind im Plangebiet allerdings keine entsprechenden Anlagen vorhanden und auch nicht geplant. Das Oberflächenwasser der bestehenden und geplanten Hof- und Dachflächen wird über einen erweiterten Graben in das Verbandgewässer Gr. Süderacker eingeleitet. Durch die Maßnahme wird die Wirkung auf das Grundwasser als gering beurteilt. Darüber hinaus ist auf diese Weise eine teilweise Versickerung und Verdunstung möglich (vgl. Entwässerungsantrag, HN).

Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Schutzgutes durch das Planvorhaben als gering bis mäßig erheblich beurteilt.

2.2.2.5. Klima und Luft

Betriebs- und anlagenbedingte Flächenversiegelungen wirken grundsätzlich auf das Kleinklima des betroffenen Gebietes. Dabei wird insbesondere die Verdunstung herabgesetzt und die Erwärmung bei Sonneneinstrahlung verstärkt. Bei Realisierung der geplanten Baumaßnahme werden die Auswirkungen angesichts der Vorbelastung, der Flächengröße und der verbleibenden relativ großen Fläche unversiegelter Bereiche im Planungsumfeld, wie z.B. den angrenzenden relativ großen Ackerflächen, nicht zu merklichen und relevanten Veränderungen des Kleinklimas führen. Berücksichtigt wird dabei auch, dass bereits die bestehende Pferdezuchtanlage weitgehend versiegelt ist und durch die Erweiterung nur eine neue Flächenversiegelung von rund 2.787 m² resultiert

Anlage- und betriebsbedingt wird es auch zu Auswirkungen auf die Luft in der Form von verkehrsbedingten Schadstoffemissionen kommen. Deren Wirkung wird aber einer allgemeinen und schon bestehenden Grundbelastung zugeordnet und als gering und vernachlässigbar bewertet.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft werden somit insgesamt als gering eingestuft.

2.2.2.6 Landschaft und Landschaftsbild

Baubedingt ergibt sich durch die Einrichtung einer Baustellenfläche eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Landschaft. Durch den nur temporären Charakter und die Lage in einem gewerblich überprägten Raum, wird die Beeinträchtigung einer mittleren Intensität zugeordnet und als vertret- und zumutbar bewertet.

Durch Errichtung der Gebäude und Anlage von Freiflächen wird das Landschaftsbild im unmittelbaren Eingriffsbereich anlagen- und betriebsbedingt grundlegend und

dauerhaft durch die Erweiterungsfläche gewandelt. Damit verbunden ist eine Veränderung des Orts- und Landschaftsbildes in einer zuvor landwirtschaftlich intensiv genutzten Offenlandschaft. Wie dargelegt besitzt das Planungsgebiet aber kaum eine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild und wird zudem durch die bereits vorhandene Bebauung geprägt. Da die Erweiterungsbauten im rückwärtigen Bereich liegen, werden diese durch vorhandene Bebauung sichtverschattet und sind von der Norderhackstedter Straße nicht wahrnehmbar. Der geplante Knick an der südlichen Gebietsgrenze trägt zu einer Abgrenzung und guten Sichtverschattung bei, so dass sich die Erweiterung städtebaulich in das vorhandene Ortsbild integriert und vom Betrachter nur unwesentlich oder kaum störend wahrgenommen wird.

Folglich kann für das Schutzgut eine allenfalls geringe bis mittlere Beeinträchtigung prognostiziert werden.

2.2.2.7. Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Plangebiet liegt am Rande bzw. teilweise im Bereich eines archäologischen Interessengebietes. Bei den Erdarbeiten ist deshalb mit archäologischen Funden zu rechnen. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen wird auf § 15 DSchG verwiesen: „Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen“.

Durch Beteiligung der Fachbehörden und unter Beachtung des DSchG wird eine erheblich negative Auswirkung auf das Schutzgut ausgeschlossen.

2.2.2.8. Fläche

Durch das Planvorhaben werden durch die Gebietserweiterung der freien Fläche rund 0,8 ha entzogen. Unter Berücksichtigung, dass kein großer, unzerschnittener und verkehrsarmer Raum von über 100 km² durch die Planung betroffen ist und unter Berücksichtigung der relativ geringen Fläche, wird eine vernachlässigbare Auswirkung prognostiziert.

2.2.2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wie in den vorherigen Kapiteln 2.2.2.1 – 2.2.2.8 gezeigt werden konnte, werden für die umweltrelevanten Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen prognostiziert. In der folgenden Tabelle werden die schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen nochmals dargestellt und in einer 4-stufigen Skala bewertet (in Anlehnung an KAISER 2013). Dabei ergibt sich für das Schutzgut Boden eine mittlere Erheblichkeit, die ggf. durch Wechselwirkungen verstärkt werden könnte. Allerdings wird eine relevante Wirkung anderer Schutzgüter auf den Boden nicht erwartet.

Tab. 9: Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter und ihre Bewertung

Schutzgut	Umweltauswirkung	Grad der Beeinträchtigung
Mensch	Betriebsbedingte Immissionen, Erholungseinschränkung durch Landschaftsbildveränderungen, Schadstoffe durch Verkehrszunahme, Havarie, Erhöhung der allgemeinen Beunruhigung	+
Pflanzen, Tiere, biol. Vielfalt	Abgesehene von Knicks sind im Baufeld ausschließlich Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Natur- und Artenschutz Für die Rodung und Entwidmung von Knicks sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich!	++
Boden	Verlust von Bodenfunktionen insbesondere durch Flächenversiegelungen, Kompensationsmaßnahmen erforderlich und bereits im Rahmen des BPL Nr. 6 aus dem Jahr 2024 bilanziert und erbracht	++
Wasser	Reduzierung der Versickerungsfähigkeit und Grundwasserneubildungsrate, Verstärkung Oberflächenabfluss und der Verdunstungsrate, Kompensation durch weitgehende Versickerung mittels Grabenaufweitung des unbelasteten Oberflächenwassers im Plangebiet	++
Klima, Luft	Geringe Veränderung des Kleinklimas durch Flächenversiegelungen, dadurch geringere Verdunstungskälte	+/-
Landschaft und Landschaftsbild	Ausweitung der Gewerbefläche; Verlust an freier, intensiv genutzter Landschaft; Verlust der typischen Geestlandschaft, Einbindung des Gebietes in die Landschaft durch bereits vorhandene Sichtverschattungen	+
Kulturgüter, kulturelles Erbe	Gebiet ohne besonderes archäologisches Interesse	-
Fläche	Nur geringer Flächenumfang geht verloren	+
Wechselwirkungen	Keine Verstärkung von erheblichen Auswirkungen	-

+++ starke bzw. hohe (Unzulässigkeitsbereich), **++** mittlere, **+** geringe, **-** keine Beeinträchtigung

2.3. Maßnahmen zur Verminderung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht der Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen, da keine Vorhabensalternativen bestehen. Zu untersuchen ist aber die Vermeidbarkeit einzelner seiner Teile und die jeweils mögliche Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter.

2.3.1. Landschaftspflegerische Maßnahmen

An der südlichen Plangebietsgrenze ist die Anlage eines Knicks vorgesehen. Auf diese Weise wird der Gebäudekomplex gegenüber der freien Landschaft abgegrenzt. Im Bereich der Knickneuanlage wird mit Bodenmaterial aus dem Plangebiet ein Wall errichtet, der folgendes Profil erhält:

- Fußbreite: 3,0 – 3,5 m
- Wallhöhe: 1,2 – 1,5 m
- Wallkrone (Breite): ca. 1,2 m

Die Bepflanzung des Walles erfolgt mit standortheimischen Gehölzen aus dem Norddeutschen Tiefland und mit folgenden Arten und Qualitäten:

Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>	LHEI 1xv 60-100
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>	HEI 1xv 100-125
Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>	HEI 1xv 100-125
Pfaffenhüttchen	<i>Euonymus europaeus</i>	STR 2xv 60-100
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>	STR 2xv 60-100
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>	HEI 2xv 100-125
Rot-Buche	<i>Fagus sylvatica</i>	HEI 1xv 100-125
Wildapfel	<i>Malus domestica</i>	STR 2xv 60-100
Wildbirne	<i>Pyrus pyraster</i>	HEI 1xv 100-125
Schneeball	<i>Viburnum opulus</i>	STR. 2xv 60-100
Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>	STR1xv 60-100
Hasel	<i>Corylus avellana</i>	STR 1xv 60-100
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>	STR 2xv 40-60
Brombeere	<i>Rubus fruticosus</i>	STR 2xv 40-60

Der Knick ist durch fachgerechte Pflege dauerhaft zu erhalten und während der Anwuchsphase von mindestens drei Jahren ohne chemische Hilfsmittel zu pflegen und ggf. zu bewässern und vor Wildverbiss zu schützen. Zum Schutz vor Austrocknung ist das Mulchen erlaubt, ein Heckenschnitt jedoch nicht.

2.3.2. Vorkehrungen zur Vermeidung und Verringerung

Zur Eingriffsminimierung ergeben sich folgende Maßnahmen, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu konkretisieren sind:

1. Um die Bodenversiegelung zu reduzieren, sind die Erschließungswege in minimaler Größe bzw. Breite zu erstellen.
2. Zur Minimierung der negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser wird gering verschmutztes Niederschlagswasser - soweit möglich - im Untergrund des Plangebietes versickert, überschüssiges Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen wird im Regenrückhaltebecken (mit Ölabscheider) gesammelt und gedrosselt der Vorflut zugeführt.
3. Vor Baubeginn wird eine zentrale Fläche zur Lagerung bzw. Zwischenlagerung von Boden, Baumaterial und Baufahrzeugen ausgewiesen. Auf diese Weise wird nur eine möglichst kleine Bodenfläche beansprucht. Es sind ausreichend große Flächen einzuplanen, welche nach Bauende zu lockern sind.

4. Der Boden der Stellflächen für Baumaschinen muss vor möglichen schädlichen Einträgen wie Benzin, Diesel, Öl, Schmierstoffe usw. geschützt werden (Wannen- oder Foliendichtung).
5. Das Auf- und Einbringen sowie die Lagerung von Boden erfolgen gemäß DIN 19731, es sind insbesondere folgende Maßnahmen zu ergreifen:
6. Der Untergrund der Bodendepots ist so zu wählen, dass keine Staunässe entsteht (keine Mulden!). Die Bodenmieten sollten nur im trockenen Zustand geschüttet werden, damit die biologische Aktivität und der Gasaustausch im Boden erhalten bleiben.
7. Der im Plangebiet abgeschobene Boden wird im Zuge der Bauausführung horizontal, schichtweise ausgebaut und schichtentsprechend gelagert und lagerichtig wieder eingebaut.
8. Es ist strikt auf die Trennung von Ober- und Unterboden zu achten.
9. Boden wird im Gebiet während der Bauphase in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2,0 m (Unterboden bis max. 4,0 m) zwischengelagert und soweit möglich, im Plangebiet wiederverwendet. Der Flächenbedarf ergibt sich somit aus der maximalen Schütthöhe, dies ist in einem Bodenmanagementplan zu berücksichtigen und darzustellen.
10. Das gelagerte Bodenmaterial ist vor Verdichtung und Vernässung zu schützen und darf generell nicht befahren werden.
11. Bei einer Bodenlagerungszeit von über 6 Monaten ist das Zwischenlager mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne oder Lupine) zu begrünen.
12. Sollte der abgetragene Boden nicht vollständig im Plangebiet wiederverwendet und auf landwirtschaftliche Flächen aufgebracht werden, ist hierfür eine Genehmigung der unteren Bodenschutzbehörde erforderlich.
13. Die Baufeldräumung einschließlich Abschieben des Oberbodens muss vor Beginn der Brutzeit (01.10. – 28.02.) durchgeführt werden. Durch den kontinuierlichen Baubetrieb wird eine Wiederbesiedlung der Flächen durch Brutvögel verhindert. Der Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden.
14. Knickrodungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit, zwischen dem 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.
15. Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin, geringen UV- und Blaulichtanteilen und ausschließlich bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

2.3.3. Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Nachteilige und kompensationsbedürftige Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Boden.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Plangebiet muss für die Erweiterung und Flächenarrondierung ein Knick auf der Länge von 40 m gerodet werden. Für diese Knickabschnitte erfolgt eine Kompensation im Verhältnis von 1:2, es ergibt sich somit eine erforderliche Knickneuanlage für Entwidmungen von 80 m. Aus dem Ursprungsplan resultiert außerdem noch ein Ausgleichserfordernis aus der dort erfolgten Knickrodung, die bisweilen nicht umgesetzt wurde. So erfolgte eine Knickneuanlage von 115 m die einem Erfordernis von 135 m gegenüber steht und eine Differenz von 20 m ergibt. Dieses Ausgleichserfordernis soll im Rahmen der vorliegenden Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt werden. Es resultiert somit für die aktuelle Knickrodung (80 m) und zuzüglich des fehlenden Ausgleichs aus der Ursprungsplanung (20 m) somit eine erforderliche **100,0 m Knickneuanlage**.

Im Gebiet kann eine Knickneuanlage an der südlichen Gebietsgrenze von rund 95,0 m erbracht werden (vgl. Bebauungsplan). Der fehlende Ausgleich von 5,0 m Knickneuanlage soll über ein externes Ökokonto geleistet werden.

Die Lage des bestehenden Ökokontos und der dem B-Plan Nr. 6 zugeordnete Knickabschnitt können der Abbildung im Anhang entnommen werden. Die Knickneuanlage erfolgte gemäß den geltenden fachlichen Vorgaben (vgl. dazu z.B. Kapitel 2.3.1.), die Knickpflege entsprechen den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz in S-H“ Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein – V 534-531.04 , Januar 2017.

Schutzgut Boden

Insgesamt ist bei Realisierung der Maßnahme mit einer irreversiblen Bodenversiegelung für den Gesamtbereich der Sonderfläche zu rechnen. Das Grundstück weist eine Größe von 8.044 m² auf, mit einer GRZ von 0,33 und einer erlaubten Überschreitung von max. 50%, ist mit einer Versiegelung von max. 3.981 m² zu rechnen. Der Ausgleich für die Versiegelung wurde in dem genannten Umfang bereits im mit Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 6 im Jahr 2014 quantifiziert und vollumfänglich umgesetzt (vgl. BPL Nr. 6, 2014). Da die Grundstücksgröße unverändert bleibt und nur das Baufenster geändert wird, ist kein zusätzlicher Ausgleich für die Bodenversiegelung zu erbringen.

Schutzgut Wasser

Der Ausgleich in das Schutzgut Wasser gilt gemäß Runderlass als erbracht, wenn gering verschmutztes Niederschlagswasser im Untergrund versickert wird. Eine Versickerung ist im Plangebiet nur eingeschränkt möglich und wird durch die Aufweitung eines Grabens unterstützt. Da der Graben naturnah gestaltet werden, ist eine Versickerung und Speisung des Grundwassers über den Graben weitgehend möglich und es wird von einem Ausgleich ausgegangen. Details zum Entwässerungskonzept können der Begründung zum Bebauungsplan und dem Entwässerungsantrag (HN-Stadtplanung 2024, HN 2024) entnommen werden.

2.3.4. Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation (Bilanz)

In der folgenden Tabelle wird ein kurzer Überblick zu den jeweiligen Schutzgütern gegeben.

Tab. 10: Übersicht erforderliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen

Schutzgut und Eingriffssituation	Eingriffs-Fläche	Aus-gleichs-Faktor	Erforderlicher Ausgleich / Ersatz	Maßnahmen im Gebiet
Boden: Bodenversiegelungen	3.981 m ²	1:0,5	Bereits im BPL Nr. 6 aus dem Jahr 2014 erbracht	Ausbuchung aus dem Ökokonto
Wasser: Bodeninfiltration des Niederschlagswassers reduziert	3.981 m ²	--	gering verschmutztes Niederschlagswasser im Gebiet versickern	gering verschmutztes Niederschlagswasser wird über Grabenaufweitung soweit möglich versickert
Klima, Luft: keine Eingriffe	--	--	--	--
Tiere und Pflanzen: kompensationsbedürftiger Eingriff in das Knicksystem und prägende Laubbäume	Knickrodung: 40 m und 20 m aus Ursprungsplanung die nicht erbracht wurden,	1:2 1:1	Min. 80 m Knickneuanlage + Min. 20 m Knickneuanlage 100 m Knick neu	95 m Knick neu an der südl. Plangebietsgrenze 5m Knickökopunkte aus externem Ökokonto
Mensch Kein Eingriff	--	--	--	--
Landschaft Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes	Einbindung in das Landschaftsbild	--	--	95 m Knickneuanlage an der südl. Plangebietsgrenze

Für den Bebauungsplan ergeben sich aus den obigen Ausführungen folgende textliche Festsetzungen:

1. Zuordnungsfestsetzung, § 9 Abs. 1a BauGB

Die Kompensation der durch den vorliegenden Bebauungsplan vorbereitenden Eingriffe erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten externer Ökokonten. Die Maßnahmen sowie Ausgleichsgrundstücke der Ökokonten werden dem Bebauungsplan Nr. 6, 1. Änderung "Pferdezucht und Verwaltung" zugeordnet.

Für den Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biol. Vielfalt beträgt das Ausgleichserfordernis 5m bzw. 5 Knickökopunkte. Die Kompensation erfolgt über das Ökokonto im Kreis Schleswig-Flensburg, mit dem Az.: 661.4.04.032.2014.00,

Gemeinde Nordhackstedt, Gemarkung Nordhackstedt, Flur 8, Flurstück 7. Das Ökokonto liegt im Naturraum Geest.

2. Beleuchtung

Zum Schutz wildlebender Tiere vor nachteiligen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im gesamten Plangebiet ausschließlich Außenleuchten mit warmweißem Licht bis max. 3.000 Kelvin, geringen UV- und Blaulichtanteilen und mit ausschließlich bodenwärts abstrahlender Ausrichtung zu verwenden.

2.4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortwahl erfolgt auf Grundlage und unter Ableitung der Inhalte des gültigen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hörup. Die Erweiterung der Gebäude des Baufeldes erfolgt damit im Konsens der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Ausnutzung vorhandener Flächenkapazitäten in unmittelbarer Nähe des Pferdezuchtbetriebes folgt außerdem dem Nachhaltigkeitsprinzip, um den bereits vorhandenen Betrieb am Standort zu sichern und nicht völlig neue Flächen zu beanspruchen. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Zuchtbetriebes an die bereits vorhandene umfassende Betriebseinheit gebunden. Die Planung ist somit alternativlos.

2.5. Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete und grenzüberschreitende Wirkungen

Das Planvorhaben von rund 0,8 ha Größe liegt hinsichtlich der Ausweisung von Baugebietsausweisungen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle (> 10 ha) für Flächenverluste (UHL, RUNGE & LAU 2019). Weitere großflächige Vorhaben sind im Umfeld des Plangebietes nicht vorgesehen. Entscheidungserhebliche Kumulierungen mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete werden deshalb nicht erkannt. Da das Plangebiet auf die Gemeindegrenze beschränkt bleibt und einen vergleichsweise geringen Flächenumfang aufweist, werden grenzüberschreitende Wirkungen nicht prognostiziert.

2.6. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen

Durch die beabsichtigte Änderung der Bauleitplanung werden keine Vorhaben zulässig, die für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig oder relevant sind. Auswirkungen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind somit nicht zu erwarten.

2.7. Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Besondere Anfälligkeiten gegenüber den Folgen des Klimawandels sind in dem Vorhaben nicht erkennbar.

2.8. Eingesetzte Techniken und Stoffe

Für die Planrealisierung werden voraussichtlich allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw.- eingesetzt. Eine relevante Beeinträchtigung wird nicht erkannt.

3. Zusätzliche Angaben

3.1. Verwendete technische Verfahren, Methode

Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen und hier insbesondere die Einwirkung von Lärm und Erschütterungen sowie auf die Gesundheit werden verbal-argumentativ in Anlehnung an JESSEL & TOBIAS (2002) und KAISER 2013 bewertet.

Grundlage für die Bewertung der Leistungen des Naturhaushaltes für den Arten- und Biotopschutz ist eine aktuelle Kartierung der Biotoptypen und der Strukturmerkmale des Plangebietes. Die Kartierung der Biotop- und Strukturtypen erfolgt unter Anwendung der Kartieranleitung und der Standardliste Schleswig-Holstein (LFU 2024). Sie wird durch Angaben im Landschaftsplan sowie in ihrer Bedeutung als Lebensraum für wildlebende Pflanzen und Tiere verbal bewertet und einer erweiterten Potenzialabschätzung für das Vorkommen von besonders geschützten Tieren und Pflanzen, also von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten unterzogen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Tiere und Pflanzen sowie biologische Vielfalt wurden Ausführungen und landschaftsökologische Daten des Landschaftsplanes berücksichtigt und eine Abfrage der Artenkatasters / WINART-Datenbank des LFU (Abfrage ZAK SH 05/2024) vorgenommen.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser wurde die Bodenkarte Schleswig-Holstein, die Hydrogeologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein sowie die Bearbeitung zu den Böden Schleswig-Holsteins (LLUR 2012) herangezogen.

Die Beurteilung der Umweltauswirkungen bei Durchführung des Projektes erfolgt verbal argumentativ. Dabei werden - soweit möglich - vier Erheblichkeitsstufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit (vgl. RASSMUS, HERDEN, JENSEN, RECK & SCHÖPS 2003 und KAISER 2013).

Entsprechend den Hinweisen zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (gemeinsamer Runderlass Innenministerium und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 12/2013, MLUR & IM 2014) werden alle Biotoptypen einer *allgemeinen* oder *besonderen* Bedeutung für den Natur- und Artenschutz zugeordnet (vgl. Kapitel 2.1.2.). Der Erlass sowie der Knickerlass (MELUR 2017) sind Grundlage der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.

3.2. Hinweise zu Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung erforderlicher Informationen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung oder der Auswertungen von Informationen haben sich nicht ergeben.

Die aufgeführte Datenlage wird als ausreichend zur Abprüfung der Umweltbelange beurteilt.

3.3. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung der Planung (Monitoring)

Die Überwachung der Umweltauswirkungen dient der Überprüfung der planerischen Aussagen zu prognostizierten Auswirkungen, um erforderlichenfalls zu einem späteren Zeitpunkt noch Korrekturen der Planung oder Umsetzung vorzunehmen oder mit ergänzenden Maßnahmen auf unerwartete Auswirkungen reagieren zu können. Zu überwachen sind - gemäß § 4 BauGB - die erheblichen und insbesondere die unvorhersehbaren Umweltauswirkungen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind, wie ausführlich dargelegt, durch das vorgesehene Projekt nicht zu erwarten, wenn Kompensationsmaßnahmen durchgeführt werden.

3.4. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hörup im Kreis Schleswig-Flensburg hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 beschlossen. Grund für die Aufstellung ist die bedarfsgerechte Erweiterung des ortsansässigen Pferdezuchtbetriebes der Familie Johannsen. Die Erweiterung bezieht sich auf eine bereits als Sonderfläche „Pferdezucht und Verwaltung“

Im Rahmen des vorliegenden Umweltberichtes wird für den Plangeltungsbereich eine Bestandsanalyse der umweltrelevanten Belange durchgeführt und eine Bewertung der relevanten Schutzgüter vorgenommen.

Nach Ermittlung der projektbezogenen Wirkfaktoren werden die Auswirkungen des geplanten Vorhabens prognostiziert. Die relevanten Belange sind folgende:

- Mensch, Gesundheit und Bevölkerung
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasserhaushalt
- Klima und Luft
- Landschaft und Landschaftsbild
- Fläche
- Kulturgüter, kulturelles Erbe und sonstiger Sachgüter
- Wechselwirkungen

Für jedes Schutzgut werden, aufbauend auf die Analyse der bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkfaktoren und unter Berücksichtigung von erforderlichen

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die Auswirkungen in ihrer Erheblichkeit abgeschätzt.

Relevante und mit einer hohen Erheblichkeit eingestufte Auswirkungen ergeben sich im Rahmen der Umweltprüfungen für das Schutzgut Boden durch Bodenversiegelungen und für das Schutzgut Tiere, Pflanzen biologische Vielfalt durch unvermeidbare Knickrodung.

Für das Schutzgut Boden sind keine weiteren Kompensationsmaßnahmen erforderlich, da der Ausgleich bereits im Rahmen der Realisierung zum Bebauungsplan Nr. 6 erfolgte. Für die Knickrodungen ergibt sich ein Ausgleichserfordernis von 100 m Knickneuanlage, die teils im Plangebiet und teils über ein externes Ökokonto abgedeckt wird.

Bei Realisierung der Planung kann ein Straftatbestand im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden, wenn Bauzeitenregelungen bei der Baufeldräumung und Knickrodung eingehalten werden.

Unter strikter Berücksichtigung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einschließlich der benannten Bauzeitenregelungen und bei Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen können schließlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für die relevanten Umweltbelange prognostiziert werden.

4. Literatur, Quellen, verwendete Unterlagen

ARBEITSKREIS LIBELLEN SH 2015: Libellen Schleswig-Holsteins.- Natur + Text, 544 S., Rangsdorf

BDLA (Bund Deutscher Landschaftsarchitekten) 2004: Die neue Umweltprüfung.- 16 S., Polykopie des Arbeitskreises Landschaftsplanung

BORKENHAGEN, P. 2011: Die Säugetiere Schleswig-Holsteins.- Husum Druck- und Verlagsgesellschaft, 666 S., Husum

FÖAG (Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2007: Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie – Datenrecherche – Jahresbericht 2007.- Auftrag MLUR, unveröfftl. Polykopie

FÖAG (Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2010: Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten.- Jahresbericht 2010, im Auftrag MLUR

FÖAG (Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft) 2011: Fledermäuse in Schleswig-Holstein – Status der vorkommenden Arten.- Jahresbericht 2011, im Auftrag MLUR

GERHARDS, I. 2002: Naturschutzfachliche Handlungsempfehlung zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Veröffentlichungen der BfN 160 S., Bonn-Bad Godesberg

HAACKS, M & R. PESCHEL 2007: Die rezente Verbreitung von *Aeshna viridis* und *Leucorrhinia pectoralis* in Schleswig-Holstein.- Ergebnisse einer vierjährigen Untersuchung (Odonata: Aeshnidae, Libellulidae).- *Libellula* 26: (1/2): 41-57

HN 2024: Ausführungen zum Entwässerungsantrag, 3 S., Polykopie

HN-Stadtplanung 2024: 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6 „Pferdezucht und Verwaltung“ der Gemeinde Hörup. Planteil und Begründung, Polykopie

HÖLTING, B. 1996: Hydrogeologie – Enke Verlag, 441 S., Stuttgart

JESSEL B. & K. TOBIAS 2002: Ökologisch orientierte Planung.- UTB 470 S., Stuttgart

KAISER, T. 2013: Bewertung der Umweltauswirkungen im Rahmen von Umweltprüfungen.- *Naturschutz und Landschaftsplanung* 45 (3): 89-94, Stuttgart

KLINGE, A. & C. WINKLER 2005: Atlas der Amphibien Schleswig-Holsteins, Rote Liste.- LLUR, 118 S., Flintbek

KOOP, B. & R. K. BERNDT 2014: Vogelwelt Schleswig-Holstein, Band 7, 2. Brutvogelatlas.- Wachholtz Verlag Neumünster.

KÖPPEL, J., PETERS W. & W. WENDE 2004: Eingriffsregelung, Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung – UTB, 367 S., Stuttgart

LEP 2010/2020: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein.- Innenministerium Schleswig-Holstein, 134 S., Kiel

LLUR 2012: Böden Schleswig-Holsteins.- Schriftenreihe LLUR SH, Geologie und Boden 11, Kiel

LLUR 2019: Luftqualität in Schleswig-Holstein im Jahr 2017-2019.- pdf Datei aus www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/L/luftqualitaet/Berichte/Luftqualitaet_in_SH_2019.html;jssessionid=09B17C5007395C1292F0DBB8BB8F3F8C

LLUR 2021: Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotoptypenkartierung in Schleswig-Holstein, Standardliste Biotoptypen in Schleswig-Holstein – 6. Fassung unveröffl. Polykopie

MATTHIAS, P. et al. 2009: Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.- LABO-Projekt B 1.06.-

MELUND 2020: Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II.-

MELUR 2017: Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz.- Erlass der Ministeriums Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein V 534.531.04

MLUR 2009-2011: Jagd und Artenschutz, Jahresberichte 2009 – 2011.-

MLUR & IM 2014: Hinweise zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ und „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ - Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 09.12.2013,

MUNF (Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein) 1999: Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein - 150 S., Kiel

RASSMUS, J., HERDEN, Ch. JENSEN, I., RECK, H. & K. SCHÖPS 2003: Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung – Angewandte Landschaftsökologie, Heft 51, 225 S., Bonn-Bad Godesberg

RECK H. 1990: Zur Auswahl von Tiergruppen als Biodeskriptoren für den tierökologischen Fachbeitrag zur Eingriffsplanung.- In RIECKEN, U. (Hrsg.): Möglichkeiten und Grenzen der Bioindikatoren durch Tierartengruppen im Rahmen raumrelevanter Planungen - 228 S., Bonn-Bad Godesberg.

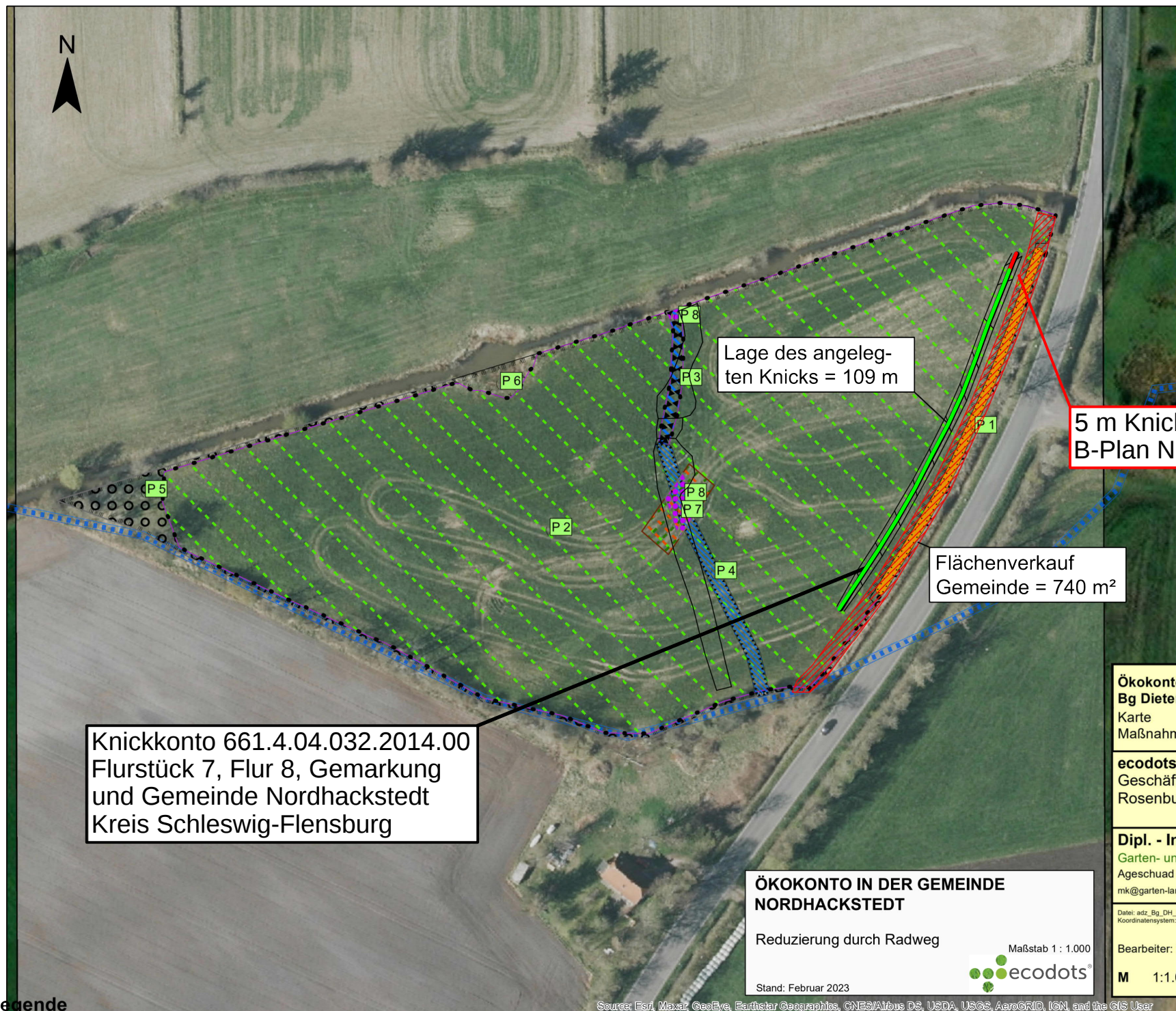
STIFTUNG NATURSCHUTZ 2008: Vorkommenswahrscheinlichkeit von Haselmäusen in Schleswig-Holstein.- unveröfftl. Arbeitskarte

STUHR, J. & K. JÖDICKE 2013: Erfassung von Bestandsdaten von Tieren- und Pflanzenarten der Anhänge II – IV der FFH-RL – Monitoring Höhere Pflanzen.- unveröfftl. Gutachten im Auftrag MLUR . 48 S.

UHL, R., RUNGE H. & M. LAU 2019: Ermittlung und Bewertung kumulativer Beeinträchtigungen im Rahmen naturschutzfachlicher Prüfinstrumente.- BfN-Skripten 534, 179 S., Bonn - Bad Godesberg

WINDEST 2010: Schallimmissionsberechnung für die Umgebung des Windenergieparks Hörup.- Gutachten der Windtest Kaiser-Wilhelm-Koog GmbH, 20 S., Polykopie

Anhang Lage der Ökokontofläche mit Darstellung des Knickausgleichs (5 m)



Zeichenerklärung

Lfd Nr. : Maßnahme

-  P:1:Knickwall
-  P:2:Extensive Nutzung
-  P:3:Mulde vertiefen
-  P:4:Graben, flach
-  P:5:aushagern anschließend Sukzession
-  P:6:Keine Maßnahme
-  P:7:Überfahrt Furt
-  P:8:Steinschüttung
-  Öko:0:Ökokontofläche
-  ehemaliger Verlauf Rodau bis 1957

**5 m Knickausgleich
B-Plan Nr. 6 Gemeinde Hörup**

Flächenverkauf
Gemeinde = 740 m²

Knickkonto 661.4.04.032.2014.00
Flurstück 7, Flur 8, Gemarkung
und Gemeinde Nordhackstedt
Kreis Schleswig-Flensburg

ÖKOKONTO IN DER GEMEINDE NORDHACKSTEDT

Reduzierung durch Radweg

Stand: Februar 2023

Maßstab 1 : 1.000


Ökokonto ecodots
Bg Dieter Hansen Nordhackstedt
Karte
Maßnahmen

ecodots GmbH
Geschäftsführer: Sven-Hermann Pohlmann
Rosenburger Weg 38, 25821 Bredstedt

Dipl. - Ing. (agr.) Michael Körkemeyer
Garten- und Landschaftsplaner
Ageschua 1 25821 Dörpum
mk@garten-landschaftsplaner.de Tel.: 04672 / 772 3266 Fax: 772 3268

Datei: adz_Bg_DH_Bestand
Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone N32

Plan-Nr.: Datei

Bearbeiter: Körkemeyer

M 1:1.000

Datum: 28.01.2022

Legende

0 50 100 200 Meter

Source: Esri, Maxar, GeoEye, Earthstar Geographics, CNES/Airbus DS, USDA, USGS, AeroGRID, IGN, and the GIS User



Durchführung der Maßnahme

Die Gemeinde Hörup wird die bauleitplanerischen Maßnahmen als Trägerin der kommunalen Planungshoheit durchführen.

Der Gemeinde entstehen weder durch die Planung noch durch die Umsetzung der Maßnahmen Kosten. Dies ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages abschließend geregelt.

Die Planbegründung wurde mit Beschlussfassung vom 09.12.2024 gebilligt.

Hörup, den 06.02.2025

Gemeinde Hörup

gez. Greisen

Unterschrift / Stempel